

Schutzgebühr 2,50 €



**Kirchenreform**

**Menschenrechte  
und  
Mitbestimmung  
in der Kirche**

**Prof. DDr. Heribert Franz Köck  
Prof. DDr. Gotthold Hasenhüttl**

Die beiden Vorträge wurden am 26. März 2011 auf der 29. Bundesversammlung der KirchenVolksBewegung *Wir sind Kirche* gehalten, die das Thema hatte „Bei euch soll das nicht so sein! – Menschenrechte in der Kirche“. Das Manuskript von Prof. Köck ist eine vom Autor geringfügig gekürzte Fassung.

© der Vorträge:

Prof. DDr. Heribert Franz Köck

Prof. DDr. Gotthold Hasenhüttl

Herausgegeben von der KirchenVolksBewegung *Wir sind Kirche*:

**Postfach 65 01 15, D-81215 München**

Tel.: (08131) 260 250, Fax : (08131) 260 249

info@wir-sind-kirche.de

www.wir-sind-kirche.de

Redaktion: Leonie Breitel und Christian Weisner

Stand: Mai 2011

»**Wir sind Kirche e.V.**«

Spendenkonto: 18 222 000 Darlehnskasse Münster e.G. (BLZ 400 602 65)

Für Überweisungen aus dem Ausland:

IBAN: DE07 4006 0265 0018 2220 00

SWIFT/BIC: GENODEM1DKM

*Der Verein ist vom Finanzamt Böblingen unter der Nummer 56002/04310 als steuerbegünstigter gemeinnütziger Verein für kirchliche und mildtätige Zwecke anerkannt.*

**Die Autoren:**

**Prof. DDr. Heribert Köck**

aus Wien ist emeritierter Univ.-Professor der Johannes-Kepler-Universität Linz und lehrt auch an der Universität Wien und an der Donau-Universität Krems. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Völkerrecht, im Europarecht und in der Rechtsphilosophie. Er wirkte lange Zeit als Rechtsberater und Mitglied der Ständigen Vertretung des Heiligen Stuhls bei den internationalen Organisationen in Wien und als Mitglied von Delegationen des Hl. Stuhls zu zahlreichen internationalen Konferenzen und Organtagungen. Seit der Gründung der Laieninitiative Österreich 2009 ist er in dieser engagiert

**Prof. DDr. Gotthold Hasenhüttl**

ist em. Univ.-Prof. für Systematische Theologie an der Universität des Saarlandes. Seit 1989 ist er Vorsitzender der *Internationalen Paulusgesellschaft* und seit 1993 Ordentliches Mitglied der *Academia Scientiarum et Artium Europaea*. Seine Forschungsschwerpunkte sind Gotteslehre und Ökumenische Theologie.

Am Rande des 1. Ökumenischen Kirchentags 2003 in Berlin stand Hasenhüttl in der evangelischen Gethsemanekirche einem ökumenischen Gottesdienst mit Eucharistiefeyer nach katholischem Ritus vor. Dieser war von der „Initiative Kirche von unten“, der Kirchenvolksbewegung *Wir sind Kirche* und der Evangelischen Kirchengemeinde Prenzlauer Berg-Nord vorbereitet worden.

Weil Hasenhüttl auch die evangelischen Christinnen und Christen zur Kommunion eingeladen hatte, wurde er durch den damaligen Trierer Bischof Reinhard Marx, der heute Kardinal und Erzbischof von München und Freising ist, am 17. Juli 2003 vom Priesteramt suspendiert. Im Januar 2006 wurde ihm auch die kirchliche Lehrerlaubnis (*Nihil obstat*) entzogen. Am 28. September 2010 trat Hasenhüttl nach jahrelangem Streit mit dem Bistum Trier und vatikanischen Behörden aus der katholischen Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts aus. Er macht aber deutlich, dass er selbstverständlich weiterhin der Glaubensgemeinschaft der Katholischen Kirche angehört.

**Inhalt**

Seite

*Heribert Franz Köck*

**Menschenrechte als Korrektiv des kirchlichen Rechts** 4

- 1. Einleitende Bemerkung**
- 2. Methodischer Ansatz** 5
- 3. Grundlage für innerkirchliche Menschenrechte –  
das Naturrecht** 7
- 4. Kirchliches Recht und Menschenrechte** 9
- 5. Ergebnisse** 28
- 6. Abschließende Bemerkung** 32

*Gotthold Hasenhüttl*

**Mitbestimmung – Welche Kirchenverfassung ist christlich** 33

- 1. Der Begriff der Mitbestimmung** 33
- 2. Mitbestimmung und Demokratie** 36
- 3. Der Gedanke der Mitbestimmung im Umfeld des  
Zweiten Vatikanischen Konzils** 38
- 4. Die neutestamentliche Gemeinde im Sinne Jesu** 43
- 5. Schlussfolgerungen** 49

*Heribert Franz Köck*

## **MENSCHENRECHTE ALS KORREKTIV DES KIRCHLICHEN RECHTS**

### **1. EINLEITENDE BEMERKUNG**

Das Thema „Menschenrechte als Korrektiv des kirchlichen Rechts“ setzt bereits ein bestimmtes Vorverständnis voraus.

Es geht erstens davon aus, dass es ein kirchliches Recht gibt und dass ein solches eigenes Recht ein legitimer Aspekt der Kirche ist; andernfalls müsste es ja nicht um die Korrektur des kirchlichen Rechts, sondern gleich um seine Abschaffung gehen.<sup>1</sup>

Zweitens anerkennt das Thema, dass es Rechte des Menschen gibt, die das positive – also auf der Grundlage der gerade genannten Grundsätze (vom Staat oder Kirche) in der einen oder anderen Weise ausgestaltete – Recht nicht verletzen, also weder gänzlich vorenthalten noch in ihrem Kern beschneiden dürfen. Nur so macht es nämlich Sinn, von Menschenrechten als Korrektiv des kirchlichen Rechts zu sprechen; denn das, was an einem bestimmten Maßstab gemessen werden soll, kann nicht seinerseits wieder Grundlage und Normierung dieses Maßstabes sein.

Und drittens liegt dem Thema die Auffassung zugrunde, dass das konkrete kirchliche Recht mit den Menschenrechten derzeit nicht (oder doch nicht völlig) vereinbar ist; andernfalls bestünde ja kein Bedarf, nach den Menschenrechten als Korrektiv des kirchlichen Rechts zu rufen.

Wenn also der Vortrag das Thema nicht verfehlen soll, so muss er zeigen, ob und in welcher Weise bzw. in welchen Punkten das kirchliche Recht mit den Menschenrechten auf Kriegsfuß steht und was daher diesbezüglich geändert gehört.

---

<sup>1</sup> Es ist zwar noch nicht so lange her, dass die Legitimität eines kirchlichen Rechts (u.a. von Rudolph Sohm) in Frage und gestellt und dasselbe als Entfremdung vom ursprünglich charismatischen Charakter der Kirche qualifiziert wurde. Aber die von den Alten auf die Formel *ubi societas ibi ius* gebrachte Einsicht, dass eine Mehrheit von Menschen eine Ordnung erfordert, deren Grundsätze sich schon aus dem Wesen des Menschen und der Gesellschaft ergeben, zeigt, dass auch die Kirche kein rechtsfreier Raum sein kann.

### 2. METHODISCHER ANSATZ

Nun kann man sich dem Thema „Menschenrechte in der Kirche“ entweder von außen oder von innen nähern.

#### 2.1. Betrachtung von außen

„Von außen“ heißt, dass ein außerhalb der Katholischen Kirche (denn von dieser ist hier die Rede) entwickelter Menschenrechtskatalog (z.B. jener der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder jener der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 und ihrer Zusatzprotokolle oder der Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen von 1966) an das kirchliche Recht herangetragen wird. Der Heilige Stuhl ist aber weder für die Kirche noch für den vom Papst absolutistisch regierten Staat der Vatikanstadt irgendeiner dieser Erklärungen oder Konventionen beigetreten, weil sich der Papst nach seinem Selbstverständnis keiner Beurteilung durch eine irdische Instanz unterwerfen kann.<sup>2</sup>

#### 2.2. Betrachtung von innen

„Von innen“ heißt, dass innerhalb der Kirche Menschenrechtsforderungen entwickelt werden, d.h. aber: aus den Vorgaben des kirchlichen Rechts, also letztlich aus der Ekklesiologie.

Will man von der kirchlichen Autorität, kurz Amtskirche genannt, „Menschenrechte in der Kirche“ einfordern, so muss dies „von innen“ geschehen, weil sie sich „nach außen“ nicht gebunden hat. Das trifft jedoch sofort auf die Schwierigkeit, dass die Amtskirche davon ausgeht, dass das kirchliche Recht, wie es geschrieben und praktiziert wird, ohnedies den höchsten Menschenrechtsstandard verkörpert, weswegen es gar keinen Anlass gäbe, darüber hinaus über „Menschenrechte in der Kirche“ zu sprechen oder gar solche einzufordern.

Um dieses Argument zu widerlegen, kann man zwei verschiedenen Vorgangsweisen wählen. Beide können als „theologisch“ qualifiziert werden; aber während die eine die amtskirchliche Ekklesiologie hinsichtlich ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Voraussetzungen noch-

---

<sup>2</sup> Dieser Grundsatz ist im derzeitigen CIC in can. 1404 enthalten, wo es heißt: "Prima Sedes a nemine iudicatur." Im selben systematischen Zusammenhang und mit gleichem Wortlaut fand er sich im alten Codex in can. 1556. Er geht auf die sog. Symmachianischen Fälschungen zurück; vgl. dazu GREGOR SCHWAIGER, LThK<sup>3</sup>, 9, 2000, 1167.

mals hinterfragt, versucht die andere, die genannten Argumente auf Grund von Widersprüchen zu widerlegen, die sich schon in jener Theologie finden, die im Rahmen der derzeitigen amtskirchlichen Ekklesiologie getrieben wird.

Auch die erste Vorgangsweise ist legitim, denn gegen ein Hinterfragen der ausdrücklichen oder stillschweigenden Voraussetzungen der derzeitigen amtskirchlichen Ekklesiologie ist theoretisch nichts einzuwenden. Der gegenwärtig zielführendere Weg scheint aber das Aufdecken von Widersprüchen in der amtskirchlichen Lehre von den Menschenrechten zu sein, die sich schon innerhalb der im Rahmen der derzeitigen amtskirchlichen Ekklesiologie getriebenen Theologie finden.

### **3. GRUNDLAGE FÜR INNERKIRCHLICHE MENSCHENRECHTE – DAS NATURRECHT**

#### **3.1 Das natürliche göttliche Recht**

Die kirchliche Lehre von den Menschenrechten hängt innig zusammen mit der kirchlichen Naturrechtslehre.<sup>3</sup> Danach hat Gott den Menschen ein Recht gegeben, das als *ius divinum naturale*, als natürliches göttliches Recht, schon in die Schöpfung hineingelegt ist und vom Menschen mit Hilfe der Vernunft aus derselben, insbesondere aus dem Wesen des Menschen und der Gesellschaft, erkannt werden kann.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Diese geht auf die Anfänge der von GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ so genannten *philosophia perennis* in der griechischen Antike, besonders auf ARISTOTELES, zurück, hat schon in der Bibel ihren Niederschlag gefunden (vgl. u.a. Röm 1, 19-21; 2, 15) und ist in der Kirche spätestens mit ihrer Rezeption durch AUGUSTINUS beheimatet, der die Lehre von der *lex naturalis* (in der Schöpfung) als eines Abdruckes der *lex aeterna* (in Gott) entwickelte; THOMAS VON AQUIN nahm diese Lehre auf und entwickelte daraus das „dreistufige“ Gesetz (*lex aeterna – lex naturalis – lex humana*), das in sich keinen Widerspruch enthalten kann bzw. (auf das menschliche Recht bezogen) darf

<sup>4</sup> Als Naturrecht wird es herkömmlich deshalb bezeichnet, weil man unter der „Natur“ einer Sache deren Wesen verstand. Wenn man also von der „Natur“ des Menschen, der Gesellschaft etc. sprach, war damit das gemeint, was den Menschen als Menschen charakterisiert, die menschliche Gesellschaft als menschliche Gesellschaft etc. Dieser Sprachgebrauch hat sich bis heute in der Naturrechtslehre erhalten; vgl. etwa HERBERT SCHAMEBCK, Der Begriff der „Natur der Sache“, 1964. Mit anderen Verständnissen von Natur hat das nichts zu tun.

### 3.2 Das positive göttliche Recht

#### 3.2.1 Widerspruchslosigkeit zum natürliche göttlichen Recht

Zu diesem *ius divinum naturale* tritt dann das sich aus der Offenbarung ergebende *ius divinum positivum*, das positive göttliche Recht hinzu. Da aber Gott, der Urheber beider Arten göttlichen Rechts, nichts anordnen kann, was sich widersprechen würde, kann es zwischen dem natürlichen göttlichen Recht und dem sich aus der Offenbarung ergebenden göttlichen Recht kein Widerspruch geben.<sup>5</sup>

#### 3.2.2 Methodische Folge des Verhältnisses von natürlichem und positivem göttlichen Recht

Nun können in der Bibel aber allenfalls Ansätze für Menschenrechte (z.B. in der *Imago Dei*-Lehre<sup>6</sup>) gefunden werden, aber keine allgemeine Lehre von den Menschenrechten. Deshalb müssen die dortigen Aussagen im Lichte jener Menschenrechtslehre interpretiert werden, die sich aus dem (in sich geschlossenen) System des Naturrechts ableiten lässt.<sup>7</sup> Diese Interpretation des geoffenbarten göttliche Rechts auf der Grundlage des natürlichen göttlichen Rechts entspricht dem ganz allgemeinen methodischen Prinzip, dass jede Norm nur im Zusammenhang mit den anderen Normen eines bestimmten Bereichs, zuletzt im Zusammenhang der gesamten Rechtsordnung richtig interpretieren werden kann.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> In diesem Sinn sagt der spanische Moraltheologe und Begründer der „Schule von Salamanca“, FRANCISCO DE VITORIA (1480-1546) – in der Formulierung vielleicht in Anspielung auf MARTIN LUTHERS Streitschrift „Von der Freiheit des Christenmenschen“ aus 1520 –: „Nichts, was von Natur aus erlaubt ist, kann durch das Evangelium verboten sein; darin besteht hauptsächlich die evangelische Freiheit“. Vgl. HERIBERT FRANZ KÖCK, Der Beitrag der Schule von Salamanca zur Entwicklung der Lehre von den Grundrechten, 1987, 35.

<sup>6</sup> Aus der auf die besondere Würde des Menschen als Ebenbild Gottes geschlossen werden kann.

<sup>7</sup> Natürlich immer eingedenk des Umstandes, dass dieses Naturrecht nur in Grundsätzen vorliegt und alle Ableitungen vom Menschen nach der Art eines juristischen Urteils vorzunehmen sind, wobei ein gegebener Sachverhalt unter einen bestimmten Grundsatz zu subsumieren und daraus ein Ergebnis zu gewinnen ist. So ALFRED VERDROSS, Völkerrecht<sup>5</sup>, 1964, 18 ff. und 97 ff.; vgl. auch allgemein ALFRED VERDROSS, Statisches und dynamisches Naturrecht, 1971.

<sup>8</sup> Eine solche Interpretation kann dazu führen, dass die biblische Norm bzw. der in der Bibel zum Ausdruck kommende Gedanke, aus dem sie abgeleitet wird, einschränkend (restriktiv) oder ausdehnend (extensiv), gelegentlich auch korrigierend ausgelegt werden muss. So entsprechen einige Ansichten des PAULUS über die Sklaverei oder die Stellung der Frau den heutigen Menschenrechtsvorstellungen durchaus nicht und müssen daher im Lichte der gesamten Schrift und deren Geist uminterpretiert werden. Diese Methoden der Interpretation finden sich übrigens schon in der Schrift selbst, wo sie ganz unbefangen angewandt werden. Klassisches Beispiel hierfür ist das sog. *Privilegium Paulinum*, wo Paulus das jesuanische Scheidungsverbot dahingehend relativiert, es gelte nicht, wenn von einem ursprünglich heidnischen Ehepaar ein Partner zum christlichen Glauben gelange und dieser seinen Glauben bei fortdauernder Ehe mit dem heidnischen Partner nicht ungestört leben könne. Eine notwendige und durchaus legitime Maßnahme, die wiederum verständlich macht, warum man sich bei der Auslegung der Texte des Zweiten Vatikanum auf den Geist des Konzils berufen kann, ja muss, um dem Konzil gerecht zu werden, selbst wenn das Ergebnis dann schon über den ursprünglichen Text hinausgeht.



## 4. KIRCHLICHES RECHT UND MENSCHENRECHTE

### 4.1. Das kirchliche Recht hat die Menschenrechte zu schützen

Der Umstand, dass die Menschenrechte nach kirchlicher Lehre auf dem Naturrecht beruhen, erfordert ihre uneingeschränkte Anerkennung und ihren uneingeschränkten Schutz durch die Kirche, die beide grundsätzlich und vor allem durch das kirchliche Recht zu gewähren sind.<sup>9</sup>

Dieses kirchliche im Sinne „von der Kirche erlassene“ Recht ist aber, wie jedes menschliche Recht, fehleranfällig. Damit ist ausgeschlossen, dass bei der Diskussion über „Menschenrechte in der Kirche“ allein vom geltenden kirchlichen Recht<sup>10</sup> ausgegangen werden könnte, so wie dieses jeweils im Codex Iuris Canonici niedergelegt ist und sich aus dessen Interpretation und dessen Anwendung durch die Amtskirche ergibt.

Wegen seiner Rückbindung an Menschenrechte muss das kirchliche Recht ein Recht der Freiheit sein. Es hat über die naturrechtliche *Gemeinwohlfunktion* (d.h. die Schaffung von Ordnung in Freiheit und Wohlfahrt) hinaus *keine* Funktion. Es hat daher die Freiheit des Einzelnen bei der Ausübung seiner Charismen (i.w.S. als „Berufungen“) zu fördern und so für die Wohlfahrt (i.w.S. als „Leben in Fülle“) des Einzelnen wie der Gemeinschaft (also der Kirche) zu sorgen.

### 4.2. Menschenrechtliche Defizite im kirchlichen Recht

Nachdem wir an diesem Punkt unserer Überlegungen angelangt sind, müssen wir uns, was die weitere Vorgangsweise anlangt, schon wieder entscheiden. Die eine Alternative ist, eine umfassende naturrechtliche Lehre von den Menschenrechten zu entwickeln bzw. darzulegen, was in dieser Hinsicht bereits entwickelt wurde, danach das so gewonnene naturrechtliche Menschenrechtskorpus mit dem kirchlichen Recht zu

---

<sup>99</sup> Dies ist im Übrigen keine neue Anforderung an das kirchliche Recht; denn soweit es bloß kirchliches, d.h. menschliches Recht ist, steht es ohnedies in dem schon von THOMAS VON AQUIN herausgearbeiteten Delegationszusammenhang, nach welchem keine menschliche Norm Geltung hat, wenn sie einer Norm bzw. einem Grundsatz des Naturrechts und damit dem natürlichen göttlichen Recht widerspricht.

<sup>10</sup> Unter „kirchlichem Recht“ verstehe ich hier das von der Kirche, also nicht von Gott erlassene Recht. Wieweit das Neue Testament überhaupt unabänderliche Rechtsnormen enthält, ist strittig; das Problem entspannt sich aber mit der Einsicht, dass jede Formulierung zeitgebunden ist, daher auf das hinter ihr stehende Anliegen reduziert und durch eine neue Formulierung für die jeweilige Gegenwart fruchtbar gemacht werden muss.

## Menschenrechte und Mitbestimmung in der Kirche

vergleichen und Menschenrecht für Menschenrecht zu erheben, ob es bereits in diesem kirchlichen Recht seine Anerkennung erfahren hat und ausreichend geschützt ist. Eine solche umfassende Untersuchung ist aber in diesem Zusammenhang schon aus Zeitgründen weder sinnvoll noch möglich, weshalb wir sie hier zurückstellen müssen.<sup>11</sup>

Die andere Alternative ist, einzelne kirchliche Regelungen, deren Menschenrechtskonformität offenbar zweifelhaft ist, herauszugreifen und an ihnen zu zeigen, ob der Vorwurf, das kirchliche Recht verletze (vielleicht nicht gerade schlechthin *die*, aber doch jedenfalls *einige*) Menschenrechte, und damit ein Verständnis der Menschenrechte als Korrektiv des kirchlichen Rechts, gerechtfertigt ist.

### 4.2.1 Memorandum „Kirche 2011: Ein notwendiger Aufbruch“

Ich greife hierfür aus Aktualitätsgründen jene Forderungen auf, die auch im „Memorandum der deutschen Theologen und Theologinnen zur Krise der katholischen Kirche“ mit dem Titel „Kirche 2011: Ein notwendiger Aufbruch“<sup>12</sup> enthalten sind. Diese Forderungen ergeben sich aus dem Bemühen um die Behebung der gegenwärtigen Kirchenkrise; sie sind daher praktisch ausgerichtet und nicht an irgendeinem Grundrechtskatalog ausgerichtet.

#### *Erwägungen*

Dass es dabei aber um grundlegende Freiheiten als „Menschenrechte in der Kirche“ geht, zeigt schon der erste Teil des Memorandums, der jene Erwägungen enthält, die dann in die einzelnen Forderungspunkte münden. Dort heißt es: „Unbedingter Respekt vor jeder menschlichen Person, Achtung vor der Freiheit des Gewissens, Einsatz für Recht und Gerechtigkeit, Solidarität mit den Armen und Bedrängten. Das sind theologisch grundlegende Maßstäbe, die sich aus der Verpflichtung der Kirche auf das Evangelium ergeben. Darin wird die Liebe zu Gott und zum Nächsten konkret.“<sup>13</sup>

---

<sup>11</sup> Ich habe aber derartige Versuche bereits früher unternommen. Vgl. HERIBERT FRANZ KÖCK, Menschenrechte in der Kirche. Mit Bezug auf die in der EMRK enthaltenen europäischen Grundrechtsstandards, in: 37 Zeitschrift für Rechtsvergleichung 1996, 89 ff.; zuletzt auch in: Quart. Zeitschrift des Forum Kunst-Wissenschaft-Medien, Hft. 1/2009, 7 ff.

<sup>12</sup> Veröffentlicht am 4. Februar 2011. Siehe den Text u.a. in: <http://www.memorandum-freiheit.de/>

<sup>13</sup> Erwägungen, Abs. 4.

## Köck: Menschenrechte als Korrektiv des kirchlichen Rechts

In der Kirche muss das Gesetz der Freiheit gelten, denn „die Freiheitsbotschaft des Evangeliums bildet den Maßstab für eine glaubwürdige Kirche, für ihr Handeln und ihre Sozialgestalt.“<sup>14</sup> Die Kirche „hat den Auftrag, den befreienden und liebenden Gott Jesu Christi allen Menschen zu verkünden. Das kann sie nur, wenn sie selbst ein Ort und eine glaubwürdige Zeugin der Freiheitsbotschaft des Evangeliums ist. Ihr Reden und Handeln, ihre Regeln und Strukturen – ihr ganzer Umgang mit den Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche – stehen unter dem Anspruch, die Freiheit der Menschen als Geschöpfe Gottes anzuerkennen und zu fördern.“<sup>15</sup>

Mit dem an sich selbstverständlichen Hinweis: „Die Kirche ist kein Selbstzweck“<sup>16</sup> legt das Memorandum den Finger auf eine schwärende Wunde, die schon so alt ist wie die kirchlichen Strukturen, die sich im Zuge des Entstehens der christlichen Großkirche herausgebildet haben, nämlich die Tendenz der Amtskirche zur Selbstidentifikation mit der Kirche schlechthin. Seit damals wurden die Freiheit der Kirche und die Freiheit in der Kirche zunehmend als Freiheit des Klerus verstanden, der keiner äußeren Kontrolle (insbesondere durch den Staat) und keiner inneren Kontrolle (insbesondere durch die Laien) unterliegen soll.

Diese Tendenz hat sich durch die fortschreitende theoretische und praktische Machtkonzentration beim Papst und der römischen Kurie verstärkt, wie sie auch in den Schlagworten *ubi Petrus ibi ecclesia* und *papa omnia potest* zum Ausdruck kommt. Wo aber das kirchliche Recht primär der Wahrung der Machtfülle der Kirchenleitung dient, wird die Kirche – im Papst personifiziert und so mit der Amtskirche identifiziert – tatsächlich zum Selbstzweck.

### **Forderungen**

Arbeitet man den menschenrechtlichen Hintergrund der Forderungen des Memorandums heraus, so zeigt sich, dass sie die folgenden Grundfreiheiten betreffen:

- das Recht auf Respektierung der Menschenwürde<sup>17</sup> als Basis aller Menschenrechte, das auch
- – das Recht auf einen geschwisterlichen Umgang in der Kirche<sup>18</sup>,

---

<sup>14</sup> Erwägungen, Abs. 6.

<sup>15</sup> Erwägungen, Abs. 4.

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> Erwägungen, Abs. 4.

<sup>18</sup> Punkt 2.

## Menschenrechte und Mitbestimmung in der Kirche

- – das Recht auf Mitbestimmung<sup>19</sup> und
- – das Recht auf eine würdige Teilnahme an der Feier der Eucharistie<sup>20</sup> ein- und damit jeden Versuch ausschließt, durch das Vorschreiben bestimmter Formen wie z.B. der Mundkommunion, vielleicht auch des Gebrauchs der lateinischen Sprache und überhaupt der „alte Liturgie“, neue „Gesslerhüte“ insbesondere für die Laien aufzurichten,
- das Recht auf Gewissensfreiheit,<sup>21</sup>
- das Recht auf Rechtsschutz und
- das Recht auf ein faires Verfahren,<sup>22</sup>
- das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung, und zwar
- – als Recht auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften,<sup>23</sup>
- – als Recht auf Ehe und Familie auch nach einer gescheiterten Ehe,<sup>24</sup>
- – als Recht der freien geistlichen Berufswahl unabhängig von Geschlecht und Familienstand<sup>25</sup> und, dazu korrespondierend,
- – als Recht auf Ehe und Familie unabhängig vom geistlichen oder weltlichen Beruf.<sup>26</sup>

### 4.2.2 Amtskirchlicher Widerspruch

Nun ist es im Rahmen dieses Vortrags nicht möglich, hinsichtlich aller dieser Punkte zu zeigen, in welcher Weise das kirchliche Recht im Argen liegt. Ich beschränke mich daher gerade auf jene Punkte, die vor allem von Seiten der Amtskirche den schärfsten Widerspruch erregt haben.

Um auch hier nicht im Allgemeinen zu bleiben, greife ich besonders prominente Äußerungen heraus, die zumindest den Anschein für sich in Anspruch nehmen können, der Versuch einer seriösen Auseinandersetzung mit dem hier in Rede stehenden Memorandum zu sein, nämlich auf den Beitrag des früheren Vorsitzenden des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, Kardinal Walter Kasper, in der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“<sup>27</sup> mit dem Titel „Kommen wir zur Sache!“ und auf

---

<sup>19</sup> Punkt 1.

<sup>20</sup> Punkt 6.

<sup>21</sup> Punkt 4.

<sup>22</sup> Beide Grundrechte werden unter dem Titel der Rechtskultur eingefordert; Punkt 3.

<sup>23</sup> Punkt 4.

<sup>24</sup> Punkt 4 und Punkt 5.

<sup>25</sup> Punkt 2.

<sup>26</sup> Ebd..

<sup>27</sup> FAZ vom 11. Februar 2011.

## Köck: Menschenrechte als Korrektiv des kirchlichen Rechts

die Ausführungen des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Robert Zollitsch, in der Zeitung "Die Welt"<sup>28</sup> unter dem Titel „Was braucht die Kirche in Deutschland?“

Dagegen lasse ich Äußerungen, die einen mehr polemischen Stil haben, außer Betracht, mögen sie aus dem Mund eines Kurienkardinals<sup>29</sup> oder aus der Feder eines Politologen und Publizisten<sup>30</sup> kommen.

### 4.2.2.1 Amtskirchliche Diskussionsverweigerung – Pflichtzölibat

Am meisten Anstoß erregt die Forderung nach Abschaffung des Pflichtzölibats.

#### Begründung der Diskussionsverweigerung

Zölibatsdiskussion ist schon alt: Kasper gesteht zu, dass „der Zölibat [...] nicht erst heute ein heißes Eisen [ist].“<sup>31</sup> Der Pflichtzölibat sei aber seit vierzig Jahren „international exegetisch wie historisch mit Ergebnissen diskutiert worden, die es seriöserweise nicht mehr erlauben, die alten Argumente einfach zu wiederholen.

#### *Zölibatsdiskussion ist schon abgeschlossen*

Nicht weniger als drei Weltbischofssynoden haben sich mit dem Thema befasst und jeweils mit überwältigender Mehrheit für die Beibehaltung der priesterlichen Ehelosigkeit votiert.“<sup>32</sup> Daher fordert Kasper Schluss der Debatte: „Wenn man, wie es zu Recht geschieht, eine andere innerkirchliche Rechtskultur verlangt, dann gehört dazu auch, dass man keine lähmende Dauerdiskussion führt, sondern Entscheidungen auch dann anerkennt, wenn man selbst eine andere Lösung bevorzugt hätte.“<sup>33</sup>

#### Widerlegung der Begründung

Diese Argumente Kaspers sind aus mehreren Gründen unzutreffend.

*Zölibatsdiskussion weiter aktuell:* Dass sich die Beibehaltung des Pflichtzölibats auf seriöse exegetische wie historische Argumente stützen kann, ist eine bloße Behauptung Kaspers, deren Richtigkeit erst diskutiert

---

<sup>28</sup> Die Welt, Sonntagsausgabe vom 19. Februar 2011.

<sup>29</sup> Offener Brief von Kardinal Walter Brandmüller anlässlich der Zölibatsdebatte von katholischen CDU-Politikern, kath.net vom 25. Februar 2011

<sup>30</sup> „Resolutionssüchtige Theologiebeamte fernab der Wirklichkeit“. Gastkommentar von Andreas Püttmann in kath.net vom 10. Februar 2011.

<sup>31</sup> A.a.O., Abs. 8, Satz 1.

<sup>32</sup> A.a.O., Abs. 8, Satz 3.

<sup>33</sup> A.a.O., Abs. 8, Satz 4.

## Menschenrechte und Mitbestimmung in der Kirche

werden müsste. Da es (zumindest auch) seriöse Untersuchungen gibt, die zum Schluss kommen, dass der Pflichtzölibat nicht aufrecht erhalten werden darf, stützt sich Kasper hier wohl vor allem auf die exegetischen und historischen Ergebnisse aus dem Dunstkreis des Vatikans.<sup>34</sup>

*Weltbischofssynoden reflektieren nicht Auffassung der Weltkirche:* Auch kann der von Kasper angeführte Umstand, dass „nicht weniger als drei Weltbischofssynoden [...] sich mit dem Thema befasst und jeweils mit überwältigender Mehrheit für die Beibehaltung der priesterlichen Ehelosigkeit votiert [haben]“, nicht als Ausdruck der wirklichen Auffassung der Weltkirche angesehen werden, und zwar aus mehreren Gründen.

*Bischöfe nicht formell legitimiert:* Zum einen sind Bischöfe – bei der gegenwärtigen Art und Weise der Bischofsbestellung, bei der die Ortskirche nicht nur kein entscheidendes, sondern in der Regel überhaupt kein Mitspracherecht hat – zwar legale, nicht aber legitime Vertreter ihrer Ortskirchen. Sie können nur als verlängerter Arm des Papstes bzw. der römischen Kurie angesehen werden („römische Vögte“). Es fehlt ihnen daher die *formale* Legitimation, für ihre Ortskirchen zu sprechen, und ihre gemeinsame Meinung kann daher nicht als legitimer Ausdruck der Meinung der Gesamtkirche angesehen werden.

*Bischöfe nicht materiell legitimiert:* Zum anderen geben – aus demselben Grund – die Bischöfe auch tatsächlich nicht die Meinung ihrer Ortskirchen wieder, sondern wiederholen zumindest offiziell bloß das, was ihnen von Rom vorgegeben wird. Meist sind sie durch ein Studium in Rom auch entsprechend indoktriniert; und ein Studium in Rom ist heute schon fast Voraussetzung für die Ernennung zum Bischof. Ihre Meinung ist daher für die Gesamtkirche nicht repräsentativ, denn sie repräsentieren nicht den Glauben der Gesamtkirche, sondern geben nur die quasi-amtliche („kuriale“) römische Theologie wieder. Damit fehlt es auch an der *materiellen* Legitimation.

---

<sup>34</sup> Bedenkt man, dass Kardinal Brandmüller, der Autor des gegen die Forderung einer Reihe von CDU-Politikern auf Zulassung von *virī probati* gerichteten pamphlethaften offenen Briefes, für dessen Ton sich der langjährige Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Karl Lehmann, in einer öffentlichen Erklärung geschämt hat, früher Präsident der Historischen Kommission des Vatikans war und sogar als „Chefhistoriker“ des Vatikans gehandelt wird, wirft dies kein gutes Licht auf die dortigen exegetischen und historischen Ergebnisse.

## Köck: Menschenrechte als Korrektiv des kirchlichen Rechts

*Bischöfe nicht frei:* Und schließlich sind die Bischöfe, die von Rom jederzeit abgesetzt werden können und im Ernstfall auch werden,<sup>35</sup> im Falle mangelnder Linientreue jedenfalls mit der päpstlichen „Ungnade“ (welche, wie jeder, der das gegenwärtige System kennt, weiß, die verschiedensten Formen annehmen kann) rechnen müssen, in ihren Entscheidungen nicht frei. Freiheit bedeutet ja nicht nur Abwesenheit von physischem Zwang, sondern auch von sonstigem massivem Druck (sog. moralischer Druck). Eine *nicht frei* getroffene Entscheidung ist aber *ohne* jede *Relevanz*.

Der Umstand, dass „...nicht weniger als drei Weltbischofssynoden [...] sich mit dem Thema befasst und jeweils mit überwältigender Mehrheit für die Beibehaltung der priesterlichen Ehelosigkeit votiert haben“, ist daher weder formell noch inhaltlich geeignet, die Diskussion über den Pflichtzölibat zu beenden.<sup>36</sup>

*In Menschenrechtsfragen keine „Schluss der Debatte“ möglich:* Die Auffassung Kaspers ist aber auch grundsätzlich verfehlt. In Fragen der Menschenrechte ist nämlich weder eine gesetzliche noch eine administrative Entscheidung geeignet, die Diskussion zu beenden. Auch hat die Kirche die Sklaverei bis in die Neuzeit hinein theoretisch gerechtfertigt und bis ins 19. Jh. hinein praktisch toleriert<sup>37</sup> sowie fast 2000 Jahre lang die Todesstrafe verteidigt,<sup>38</sup> letztere selbst im Kirchenstaat bis zu seinem Untergang 1870 ganz selbstverständlich geübt, noch Ende des 20. Jh. im „Katechismus der Katholischen Kirche [...] in einer ersten Ausgabe<sup>[39]</sup> das Recht des Staates auf die Vollstreckung der Todesstrafe nicht prinzipiell hinterfragt, [und selbst] in der zweiten Ausgabe<sup>[40]</sup> diese Passage [nur] einschränkend revidiert.“<sup>41</sup> Kasper würde sich aber nicht unterfangen, in Zusammenhang mit den ebenso langen innerkirchlichen Forderungen nach Abschaffung der Sklaverei oder der Todesstrafe von

---

<sup>35</sup> Als Beispiel sei auf den Fall von Jacques Gaillot hingewiesen, der 1995 als Bischof von Évreux abgesetzt wurde. Er ist u.a. Autor des Buches *Eine Kirche, die nicht dient, dient zu nichts! Erfahrungen eines Bischofs* (unter Mitarbeit von Catherine Guigon), (deutsch) Freiburg i. Br. 1990.

<sup>36</sup> Dieser Umstand müsste vielmehr für Kasper Anlass sein, Überlegungen darüber anzustellen, ob der innerkirchliche *decision shaping* und *decision making process* nicht eine starke Ähnlichkeit mit jenem in autoritären bzw. totalitären Regimes aufweist, wo die Zustimmung auch regelmäßig bei 98 Prozent und mehr, also bei einer „überwältigende Mehrheit“, liegt.

<sup>37</sup> Vgl. HEIKE GRIESER/HANS-JOACHIM LAUTH, Sklave, Sklaverei IV. Theologisch-ethisch, in: KASPER (Hrsg.); *LThK*<sup>3</sup>, 10, 2000, 657 f., auf 658.

<sup>38</sup> Die klassische kirchliche Lehre von der Todesstrafe findet sich noch bei KARL HÖRMANN, Todesstrafe, in: *Lexikon der christlichen Moral*, 1976, 1583 ff.

<sup>39</sup> 1993.

<sup>40</sup> 1995.

<sup>41</sup> ALBERTO BONDOLFI, Todesstrafe, II. Historisch-theologisch, in: KASPER (Hrsg.); *LThK*<sup>3</sup>, 10, 2001, 84 f., auf 85.

## Menschenrechte und Mitbestimmung in der Kirche

einer „lähmende[n] Dauerdiskussion“ zu sprechen und die Behauptung aufzustellen, in Fragen der Sklaverei oder der Todesstrafe wären deren Gegner verpflichtet gewesen, Entscheidungen zur Aufrechterhaltung dieser Rechtsinstitute auch dann anzuerkennen, wenn sie selbst eine andere Lösung bevorzugt hätten.

In Fragen der Menschenrechte kann also der Grundsatz *Roma locuta, causa finita* nicht gelten; der Umstand, dass die Amtskirche mehrfach entschieden hat, dass es beim Pflichtzölibat bleibt, ist insoweit irrelevant.

*Zölibat keine Frömmigkeits-, sondern eine Berufsfrage:* Es kann dahingestellt bleiben, ob Kasper selbst mit seiner disziplinären Argumentationslinie ganz glücklich gewesen ist; jedenfalls versucht er sie in der Folge noch durch einen (ich erlaube mir die kecke Bemerkung) theologischen Bauchaufschwung abzustützen: Die Zölibatskrise sei eine Folge der Gotteskrise, so wie auch die Gläubigen- und Gemeindekrise: „Der Zölibat lässt sich nur begründen, wenn ich als Priester alles auf die eine Karte Gott und sein Reich setze. In jedem anderen Fall muss man die priesterliche Ehelosigkeit für verrückt erklären.“ Die Gotteskrise sei der wirkliche Grund dessen, „was man den Priestermangel nennt. Radikal kann ich nur die Lösung nennen, die an dieser ‚radix‘, an dieser Wurzel, ansetzt, und die sich, statt oberflächlich an der Stellschraube Zölibat zu drehen, für eine radikale Erneuerung des Glaubens einsetzt.“<sup>42</sup>

Hier zeigt sich das eigentliche Missverständnis, dem Kasper und die gesamte Amtskirche erliegen. Sie betrachten die Frage der Wahl des Familienstandes und des priesterlichen Berufes als eine Frage des Willens. Danach muss man nur alles auf die Karte Gott und sein Reich setzen, und der zölibatäre Priesterstand wird einem dann hinzugegeben werden. Diese voluntaristische Auffassung ist verfehlt. Tatsächlich ist nämlich die Wahl des Familienstandes und des priesterlichen Berufes eine Frage der entsprechenden Berufung: nicht wir berufen uns, Gott beruft uns. Wenn aber Gott dem einen die Berufung zum Priestertum mit der Berufung zum *Zölibat*, dem anderen aber die Berufung zum Priestertum mit der Berufung zu *Ehe* und *Familie* verleiht, dann tut der erste recht daran, zölibatär zu leben, der andere aber, sich zu verheiraten. Und die Kirche hat kein Recht, die eine Berufung zu ignorieren, wenn sie nicht mit einer bestimmten anderen Hand in Hand geht. Das ist genau der Punkt, warum der Pflichtzölibat für Priester menschenrechtswidrig ist. Diese Einsicht und die daraus folgende notwendige Sinnesänderung der Amtskirche in Bezug auf den Pflichtzölibat hängt daher mit der Würde des Menschen zusammen

---

<sup>42</sup> A.a.O., Abs. 11.



und stellt insoweit die Grundlage jedes kirchlichen Lebens dar. Die Zölibatsfrage geht daher an die *radix*; und sie aufzuwerfen kann und darf daher nicht als „oberflächliches Drehen an der Stellschraube Zölibat“ abgetan werden.

Im Übrigen ist das Argument Kaspers nicht einmal auf seiner Ebene schlüssig. Es setzt nämlich voraus, dass nur der, der sich für den Zölibat entscheidet, wirklich „alles auf die Karte Gott und sein Reich setzt“. Daraus folgt, dass, wer *heiratet*, also schon dadurch zeigt, dass er *nicht* „alles auf die Karte Gott und sein Reich setzt“. So etwas in den Raum zu stellen, kann ich nur als Anmaßung eines zölibatären Priesters bzw. Bischofs ansehen, die sich theologisch durch nichts begründet lässt und die daher eigentlich als ungeheuerlich bezeichnet werden muss.

#### 4.2.2.2 Menschenrechte und Pflichtzölibat

Dass der Pflichtzölibat – also die Verbindung von Priesteramt und Zölibat – menschenrechtswidrig ist, ergibt sich aus folgenden Überlegungen.

##### ***Das Recht auf Ehe und Familie***

Dass das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, ein natürliches Recht des Menschen ist, erscheint in der kirchlichen Lehre als gesichert. Ich zitiere hier statt vieler den ehemaligen Professor für Ethik und Sozialwissenschaften an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien JOHANNES MESSNER in der 1984 erschienen 7. Auflage seines Werkes „Das Naturrecht – Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik“:

„Das Recht zu Ehe und Familie. Das Recht zur Ehe besteht im Recht, in freier Wahl einen Ehegefährten zu suchen und in freier Einwilligung die eheliche Gemeinschaft zu schließen, ohne durch Staat oder Gesellschaft aus anderen als von der Natur selbst vorgeschriebenen Gründen daran gehindert zu werden.“<sup>43</sup>

##### ***Das Recht auf freie Berufswahl***

In gleicher Weise wird auch das Recht auf freie Berufswahl als natürliches Recht angesehen, und von MESSNER sogar noch vor dem Recht auf Entfaltung der eigenen Persönlichkeit behandelt, obwohl es eigentlich als Ausfluss des letzteren anzusehen ist. Was das Recht auf freie Berufswahl anlangt, so stellt es MESSNER sogar auf gleiche Stufe mit dem Recht auf Leben:

---

<sup>43</sup> Auf 439.

## Menschenrechte und Mitbestimmung in der Kirche

„Das Recht der freien Berufswahl. Des Menschen Fähigkeiten sind sein eigen nicht weniger als sein Leben, zugleich bildet die Möglichkeit ihrer Verwendung zum eigenen wie zum allgemeinen Wohl die Voraussetzung für die Entfaltung seiner Persönlichkeit.“<sup>44</sup>

Ehe und Familie und freie Berufswahl – für Staat und Kirche verbindliche Menschenrechte:

MESSNER stellt zwar die genannten Rechte – das Recht auf Ehe und Familie, das Recht auf freie Berufswahl – in Zusammenhang mit dem Staat als der politischen Organisationsform der Gesellschaft dar; als natürliche Rechte des Menschen müssen sie aber für *jede* menschliche Organisationsform gelten, also auch für die Kirche.

Es wäre müßig, noch weitere *auctores probati* als Zeugen für die Existenz dieser Rechte als natürlicher Rechte des Menschen zu zitieren, weil es ohnedies niemandem in der Kirchenleitung in den Sinn käme, sie als solche für den Bereich von Staat und Gesellschaft in Frage zu stellen. Grundsätzlich werden sie ja nicht einmal für den kirchlichen Bereich in Frage gestellt. Nur werden sie dort nicht uneingeschränkt gewährt bzw. durch das kirchliche Recht beschnitten.

Dies gilt vor allem in Zusammenhang mit dem sog. Pflichtzölibats, von dem nicht einmal die eingefleischtesten Traditionalisten behaupten können, dieser sei ein göttliches Gesetz.

### ***Ehe und Familie, freie Berufswahl und Pflichtzölibat***

Das durch den Pflichtzölibat für Priester geschaffene Problem ist komplex, weil es in diesem Zusammenhang nicht bloß um die Verletzung des Rechts auf Ehe und Familien geht, sondern auch um das Recht auf freie Berufswahl. Tatsächlich nimmt die Amtskirche für sich in Anspruch, dass sie niemandem das Recht, in freier Wahl einen Ehegefährten zu suchen und in freier Einwilligung die eheliche Gemeinschaft zu schließen, abspricht. Sie nimmt auch für sich in Anspruch, dass sie niemandem das Recht auf freie Berufswahl abspricht. Sie anerkennt überdies, dass die Berufung zum Priester eine (im Vergleich zu anderen Berufungen möglicherweise sogar besondere) Gnadengabe Gottes ist, welche die Kirche dankbar annehmen muss. Wie geht diese Anerkennung des Rechts auf Ehe und Familie und des Rechts auf freie Berufswahl aber mit dem Pflichtzölibat für Priester zusammen?

---

<sup>44</sup> Ebd., 440..

### ***Die angebliche faktische und moralische Unvereinbarkeit von Ehe und Priesteramt***

Ein häufig gebrauchtes, erst jüngst von Papst Benedikt XVI. wieder aufgewärmtes Argument geht dahin, dass Priesteramt und Ehe einander ausschließen. Das wird in mehr positiver Weise dahingehend begründet, dass der Priester eben ganz für Gott und seine Kirche da sein müsse, sodass es ihm unmöglich sei, sich daneben ausreichend um seine Ehefrau bzw. um sein Familie zu kümmern. In mehr negativer Weise wird mit der mangelnden kultischen Reinheit argumentiert, wobei dieser Mangel an kultischer Reinheit irgendwie mit der sexuellen Betätigung des verheirateten Mannes in Zusammenhang gebracht wird.<sup>45</sup>

Abgesehen davon, dass es auch in der lateinischen Kirche bis ins Mittelalter keinen allgemeinen Pflichtzölibat gab, dessen Durchsetzung auch danach auf großen Widerstand stieß und im lateinischen Klerus sowie im Volk keineswegs als selbstverständliche Lebensform akzeptiert war, wie seine sofortige Abschaffung im Zuge der Reformation und die allgemeine Akzeptanz verheirateter Priester und Bischöfe in den Evangelischen Kirchen zeigt, hat auch die Amtskirche verstanden, dass die beiden genannten Argumente keine tragfähige Grundlage für das Festhalten am Pflichtzölibat sind, auch wenn sie nach wie vor als Nebelgranaten eingesetzt werden, um sich der Diskussion um die entscheidenden Frage – wie kann der Pflichtzölibat begründet werden, ohne dass damit entweder das Recht auf freie Berufswahl oder das Recht auf Ehe und Familie verletzt wird? – möglichst lange zu entziehen.

### ***Gängige rechtliche Begründungen des Pflichtzölibats***

Die gegenwärtige Rechtslage ist klar: jemand, der Priester werden, aber auch eine Ehe eingehen und eine Familie gründen will, muss sich für das eine oder andere entscheiden und daher auf das andere oder eine verzichten.

*Ausfluss der päpstlichen Binde- und Lösegewalt:* Nun stellt sich natürlich die Frage, wie ein solch schwerer Eingriff in das Leben des Einzelnen – und für jemanden, der eine Berufung sowohl zum Priesteramt als auch zu Ehe und Familie hat, ist das Vor-die-Wahl-gestellt-Werden zweifellos ein

---

<sup>45</sup> Vgl. das Schreiben von Benedikt XVI. zu Beginn des Priesterjahres 2009/2010 anlässlich des 150. Jahrestages des „Dies natalis“ von Johannes Maria Vianney, wo der letztere den Priester als Vorbild vor Augen gestellt wird, und zwar u.a. auf folgende Weise: „Auch seine *Keuschheit* war so, wie sie für den Dienst eines Priesters nötig ist. Man kann sagen, es war die angemessene Keuschheit dessen, der gewöhnlich die Eucharistie berühren muss und der sie gewöhnlich mit der ganzen Begeisterung seines Herzens betrachtet und sie mit derselben Begeisterung seinen Gläubigen reicht. Man sagte von ihm, ‚die Keuschheit strahle in seinem Blick‘, und die Gläubigen bemerkten es, wenn er mit den Augen eines Verliebten zum Tabernakel schaute.“

## Menschenrechte und Mitbestimmung in der Kirche

ganz schwerer Eingriff – gerechtfertigt werden kann. Im Mittelalter hat man das hauptsächlich mit der von Jesus dem Petrus verliehenen Binde- und Lösegewalt<sup>46</sup> gerechtfertigt, mit der man natürlich, wenn man sie als schrankenlos ansieht, alles begründen kann und die sich bis heute in der von Rom in der Praxis angewendeten kirchenrechtlichen Kurzformel *papa omnia potest* – der Papst kann alles tun – niedergeschlagen hat.

Dieser praktische kirchenrechtliche Positivismus ist zwar für die Amtskirche von einem gewissen Nutzen, weil sie sich beim Erlass neuer Regeln keinen unwillkommenen Einwendungen stellen muss, lässt sich aber in der Theorie doch nicht ganz durchhalten, weil man dort zugeben muss, dass auch der Papst an das göttliche Recht gebunden ist und daher nicht das von Menschen erlassene kirchliche Recht, sondern dieses göttliche Recht die *norma normans* darstellt, also jene Norm, an der sich auch das kirchliche Recht messen lassen muss. Damit verlagert sich die Diskussion auf die richtige, nämlich die juristische Ebene, wo man die Sache ohne störende Nebelgranaten aus dem Arsenal frommer Schlagworte klären kann und muss, weil ja der Pflichtzölibat letztlich im Kirchenrecht verankert ist.

Da die Amtskirche, wie wir gesehen haben, weiß, dass sie niemandem das Recht auf Ehe und Familie oder das Recht auf freie Berufswahl absprechen kann, weil es sich bei diesen Rechten um Grundrechte handelt, die sich nicht etwa aus dem kirchlichen Recht, sondern aus dem Naturrecht, also dem natürlichen göttlichen Recht, ergeben, wurden bzw. werden von ihrer Seite in der Regel zur Begründung des Pflichtzölibats folgende Argumente angeführt:

*Freiwilligkeit der Aufsichtnahme:* Erstes Argument: Es gibt gar keinen Pflichtzölibat, denn jeder kann sich frei entscheiden, ob er lieber heiraten oder lieber Priester werden möchte.

Dieses auch heute noch verwendete Argument geht am Kern der Sache völlig vorbei, weil ja gerade der Umstand, dass sich jemand entweder für die Ehe oder für das Priesteramt entscheiden muss, ihm gleichzeitig entweder das Recht auf Ehe oder das Recht auf freie Berufswahl nimmt.

*Die Besonderheit des Priesterberufs:* Zweites Argument: Das Priesteramt ist kein Beruf wie jeder andere, daher gibt es diesbezüglich auch keine freie Berufswahl.

Dieses Argument verkennt, dass das Priesteramt, auch wenn es kein Beruf wie jeder andere wäre, doch jedenfalls *auch* ein Beruf ist. Daher gilt auch

---

<sup>46</sup> Matth 16, 19.

## **Köck: Menschenrechte als Korrektiv des kirchlichen Rechts**

für das Priesteramt das Grundrecht auf freie Berufswahl. Überdies schließt dieses Argument eine Abwertung anderer Berufe im Vergleich zum Priesteramt in sich. Eine solche ist aber nicht gerechtfertigt, weil jeder Beruf auf seine Art zum Aufbau der Gesellschaft beiträgt und für die Gesellschaft unverzichtbar ist. Hier kann an das Wort des Paulus aus 1 Kor 12 erinnert werden, dass der Leib viele Glieder hat, aber nur alle zusammen den ganzen Leib bilden,<sup>47</sup> weshalb sich auch kein Glied über das andere erhaben dünken dürfe.

*Ausfluss des kirchlichen Zulassungs- und Ausübungsregelungsrechts:*  
Drittes Argument: Die Kirche hat das Recht, die Zulassung zum und die Ausübung des Priesteramts näher zu regeln. Eine solche Regelung ist nicht grundrechtswidrig, wie auch ein Blick in staatliche Grundrechtskataloge zeigt, wo sich immer wieder Gesetzesvorbehalte, also Bestimmungen fänden, wonach die Ausübung des betreffenden Grundrechts „durch die Gesetze näher geregelt werde“ bzw. „nur im Rahmen der Gesetze zulässig sei“.

### **„Vorbehalt“ zugunsten des kirchlichen Gesetzgebers**

Dieses Argument ist das in diesem Zusammenhang von Seiten der Amtskirche heute am meisten gebrauchte und auch das einzige einigermaßen seriöse. Es erscheint ja auch plausibel, dass alles seine gute Ordnung haben muss, auch die Ausübung von Grundrechten. Warum soll es also der Kirche verwehrt sein, bei der sog. Verwaltung der Sakramente auch Regelungen zum Sakrament der Weihe und damit zum Priesteramt zu erlassen? Freilich, seriös erscheinende Argumente sind zwar ernst zu nehmen, das heißt aber noch nicht, dass sie auch zutreffend sind.

### **Gesetzesvorbehalt und Wesensgehaltssperre**

Im staatlichen Recht: Natürlich hat es auch in demokratischen Staaten immer wieder den Versuch gegeben, Grundrechte im Wege eines bestehenden Gesetzesvorbehaltes einzuschränken. In diesem Zusammenhang war die Frage zu klären, ob ein Gesetzesvorbehalt jede Einschränkung eines Grundrechts erlaube oder ob es für eine solche Einschränkung Grenzen gebe. In Österreich hat der Verfassungsgerichtshof in diesem Zusammenhang die sog. „Wesensgehaltssperre“ entwickelt.<sup>48</sup> Danach ist es dem Gesetzgeber verwehrt, solche Regelungen zu erlassen,

---

<sup>47</sup> Sodass sie samt ihren Funktionen zwar nicht *gleichartig*, aber *gleichwertig* sind.

<sup>48</sup> Diese Judikatur wurde dann anhand verschiedener Grundrechte konkretisiert. Vgl. etwa VfSlg 4486/63 und VfSlg 7306/74; einen allgemeinen Überblick über die einschlägige Judikatur des ersten Vierteljahrhunderts der „Wesensgehaltssperre“ gibt das VfGH-Erk vom 3.12.1980, VfSlg 8981/1980.

## Menschenrechte und Mitbestimmung in der Kirche

die gegen das Wesen des Grundrechts verstoßen, in ihrer Wirkung also der Aufhebung des Grundrechts gleichkommen.<sup>49</sup>

*Nach Naturrecht:* Diese „Wesensgehaltssperre“ hat eine naturrechtliche Grundlage, wie der von JOHANNES MESSNER in Zusammenhang mit dem Recht auf Ehe und Familie gemachte Hinweis, der Einzelne dürfe an der Ausübung weder durch Staat noch Gesellschaft *aus anderen als von der Natur selbst vorgeschriebenen Gründen* gehindert werden, zeigt. Damit bringt MESSNER nur einen ganz allgemeinen naturrechtlichen Grundsatz zum Ausdruck, der auch in Zusammenhang mit anderen Grundrechten zu beachten ist. Dem wiederum entspricht es, wenn heute auch für das staatliche Recht angenommen wird, „dass jedes Grundrecht einen auch dem Verfassungsgesetzgeber unzugänglichen Wesenskern enthält, den man aus seinem Menschenwürdegehalt ableiten kann.“ Das gelte nicht nur für „die gänzliche Aufhebung eines Grundrechts“, sondern auch für die „schwerwiegende, den Menschenwürdekern betreffende Durchbrechung eines einzelnen Grundrechts“.<sup>50</sup>

*Und kirchliches Recht:* Die für Gesetzesvorbehalte im staatlichen Recht geltende „Wesensgehaltssperre“ muss *mutatis mutandis* auch im kirchlichen Recht gelten. Das Recht auf freie Berufswahl und damit der Zugang zum Priesteramt darf daher, um JOHANNES MESSNER abzuwandeln, auch von der Kirche aus keinen anderen als von der Natur selbst vorgeschriebenen Gründen gehindert werden.

In unserem Zusammenhang lautet die Frage dann: Erfüllt der Umstand, dass jemand verheiratet ist, als Begründung für die Verweigerung des Zugangs zum Priesteramt das von JOHANNES MESSNER formulierte Kriterium, es müsse sich um einen von der Natur selbst vorgeschriebenen Grund handeln?

Das ist die entscheidende Frage; und diese Frage kann nur offensichtlich mit Nein beantwortet werden. Ein gleiches Nein muss auch die Antwort auf die anders herum gestellte Frage sein, nämlich, ob der Umstand, dass jemand Priester ist, einen von der Natur selbst vorgeschriebenen Grund für die Verweigerung des Zugangs zu Ehe und Familie darstellt.

### ***Natürliche Hinderungsgründe und Wesensgehaltssperre***

Zum gleichen Ergebnis kommen wir auch, wenn wir die Lehre von der „Wesensgehaltssperre“ anlegen. Nach ihr ist es auch dem kirchlichen

---

<sup>49</sup> Vgl. WALTER BERKA, Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, 1999, 153, Rz 262.

<sup>50</sup> Ebd., 43, Rz 79.

Gesetzgeber verwehrt, solche Regelungen zu erlassen, die gegen das Wesen eines Grundrechts verstoßen und damit in ihrer Wirkung der Aufhebung des Grundrechts gleichkommen. Da aber bereits gezeigt werden konnte, dass der Pflichtzölibat die gleichzeitige Ausübung des Grundrechts auf Ehe und Familie und des Grundrechts auf freie Wahl des Priesterberufs ausschließt, kommt er in seiner Wirkung der Aufhebung eines der beiden Grundrechte gleich und ist daher menschenrechtswidrig.

#### **4.2.2.3 Amtskirchliche Dialogverweigerung – Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit**

Neben der Forderung nach Abschaffung des Pflichtzölibats hat schon der Umstand, dass die Theologen und Theologinnen von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht haben, den größten Anstoß erregt.

##### *Amtskirchliche Praxis*

Tatsächlich war kirchenintern das Recht auf eine eigene Meinung und das Recht, diese Meinung frei zu äußern, der Kirchenleitung schon immer ein Dorn im Auge.

*Verbieten:* Meist wurde und wird versucht, sie durch Verbote, eine bestimmte Meinung zu äußern, disziplinar abzuwürgen. So nimmt die *Kongregation für die Glaubenslehre* das Recht in Anspruch, Personen, deren Auffassungen sie nicht billigt, ein „Bußschweigen“, das auch ein Publikationsverbot einschließt, aufzuerlegen, um sie damit zum Überdenken ihres Standpunkts und „zur Umkehr“ zu bewegen.<sup>51</sup> Eine theologische Unterfütterung erhielt dieser Gehorsamsanspruch durch die selbst vom Zweiten Vatikanischen Konzil noch vertretene Doktrin, dass Katholiken auch den nicht unfehlbaren Äußerungen des päpstlichen Lehramts mit dem vollen Gehorsam des Verstandes und des Willens anzuhängen haben. (Da ein *sacrificium intellectus* aber nicht nur mit der Würde des Menschen im Allgemeinen, sondern im Besonderen auch mit dem Primat des Gewissens unvereinbar ist, findet jedes Denk- und Rede- und Redeverbot darin seine natürliche Grenze.)

*Abwerten:* Auch Kasper weiß, dass man den Theologinnen und Theologen, deren Memorandum mittlerweile allgemein bekannt ist, kein

---

<sup>51</sup> Ein bekanntes Beispiel aus der jüngeren Zeit ist das als „Bußschweigen“ qualifizierte einjährige Rede- und Lehrverbot, das 1985 gegen den ehemaligen Franziskanerpater und brasilianische Befreiungstheologe Leonardo Boff verhängt wurde.

## Menschenrechte und Mitbestimmung in der Kirche

Bußschweigen auferlegen kann, ohne einen öffentlichen Skandal zu erregen und die öffentliche Meinung gegen die Amtskirche aufzubringen. Er beruft sich daher auf kein kirchliches Verbot, sondern versucht, das Memorandum abzuwerten und so jene, die es verfasst oder unterstützt haben, in ein schiefes Licht und damit letztlich zum Schweigen zu bringen.

*Theologisch und wissenschaftlich abqualifizieren:* Zu diesem Zweck erinnert Kasper eingangs daran, dass er ja nicht nur ein Kardinal ist, sondern auch „selbst fast dreißig Jahre lang im akademischen Dienst tätig war und [...] diesem wichtigen Dienst mit dem Herzen und mit dem Verstand bis heute verbunden ist.“ Das soll seinen Worten wohl besonderes Gewicht geben; und dieses Gewicht wirft er auch gleich in die Waagschale, wenn er fortfährt: „...Ich [muss] aber offen sagen, dass mich das Memorandum maßlos enttäuscht hat. Es hat mich deshalb enttäuscht, weil ich mir von Theologen mehr erwartet hätte, nämlich einen substantiellen theologischen Beitrag. Den brauchen wir, aber den finde ich in dem Memorandum nicht.“<sup>52</sup>

Mit der Formulierung „Ich frage mich, wie man als Theologe – das heißt als Wissenschaftler, der rational verantwortet von Gott reden soll – von der gegenwärtigen Situation und ihren Nöten sprechen kann, ohne das zu nennen, was Johann Baptist Metz schon vor Jahrzehnten die Gotteskrise genannt hat“<sup>53</sup> wird dann jenen, die hinter dem Memorandum stehen, gleich die theologische und (schlimmer noch!) auch die wissenschaftliche Qualifikation angesprochen.

*Thema für irrelevant erklären:* Aber nicht nur theologisch und wissenschaftlich sind sie eine Null; sie haben das Thema auch inhaltlich verfehlt. Kasper: „Die Unterzeichner fordern mit Recht einen offenen Dialog. Dazu hätte ich gerne ihren theologischen Beitrag gelesen. Doch was sie in ihrem Memorandum in den Dialog einbringen, ist alles längst bekannt und von vielen anderen Gruppierungen schon fast bis zum Überdross gesagt.“<sup>54</sup>

*Menschenrechte kein Thema:* Was ist es nun, was nach Kaspers Auffassung „schon fast bis zum Überdross gesagt“ ist? Es sind die „Betrachtungen über Menschen- und Freiheitsrechte“.<sup>55</sup> Und warum ist nach Kasper keine Diskussion darüber notwendig? Weil Kasper so tut, als

---

<sup>52</sup> Abs. 2.

<sup>53</sup> Abs. 3.

<sup>54</sup> Abs. 4, Satz 1 und 2.

<sup>55</sup> Abs. 4, Satz 3 bis 6.



ginge das Thema die Kirche gar nichts an: denn über die Menschen- und Freiheitsrechte herrsche „in unserer freiheitlichen Gesellschaft auch ohne theologisches Zutun Konsens“ und „...dass diese Rechte auch in der Kirche gelten müssen, ist für mich selbstverständlich.“<sup>56</sup> Damit wird das Grundanliegen des Memorandums, nämlich „Menschenrechte in der Kirche“, von Kasper einfach beiseite gewischt, weil es für ihn kein Grund- und Freiheitsrechtsproblem in der Katholischen Kirche gibt. Und weil es keine Probleme mit „Menschenrechten in der Kirche“ gibt, kann auch strukturell Alles beim Alten bleiben.

*Kirchenverfassung kein Thema:* Die Leute „draußen“ würden diese Fragen ohnedies nicht interessieren, wie Kasper mit der diesen Diskussionspunkt rhetorisch abschließenden Frage „Glauben die Unterzeichner im Ernst, dass die Kirchenverfassung heute eine existentielle Frage der Menschen ist?“<sup>57</sup> zum Ausdruck bringt. Dass es den Theologen und Theologinnen um eine existentielle Frage der *Kirche* geht, die sehr wohl Wirkungen nach innen (Stichwort: „geschwisterliche Kirche“) *und* nach außen hat (Stichwort: Kirche als Ort und glaubwürdiges Zeugnis der Freiheitsbotschaft des Evangeliums), wird von Kasper einfach ignoriert.

*Auf anderes Thema ablenken:* In dieselbe Kerbe schlägt Zollitsch, wenn er „dringenden Anlass für die Frage“ sieht, „ob in der notwendigen Auseinandersetzung über die künftige Gestalt der Kirche die zentralen Probleme in ihrer Tiefe begriffen werden und die Grundperspektive für eine Erneuerung der Kirche ausreichend bedacht wird. Letztlich muss es darum gehen, wie die Frage nach Gott in unserer Gesellschaft wach gehalten und die christliche Antwort überzeugend formuliert und vor allem gelebt werden kann. Reformvorschläge ebenso wie das Beharren auf einer bestimmten Praxis sind danach zu beurteilen, ob sie dieser Perspektive gerecht werden.“<sup>58</sup> Und auch Zollitsch geht davon aus, dass „...der Dialog [...] nur gelingen [kann], wenn er zu einem fundamental geistlichen Geschehen wird, in dem die Kirche sich neu ihrer Mitte vergewissert. Es geht um Gott und seine Offenbarung in dieser Welt.“<sup>59</sup>

Hier handelt es sich ganz offenbar um eine von Rom erwartete Fingerübung zu einem Problem, das gar nicht existiert, aber von der Amtskirche als Popanz aufgebaut wird, um vom eigentlichen Problem – der dringend anstehenden Kirchenreform – abzulenken. Wie kann man den

---

<sup>56</sup> Abs. 4, Satz 3 bis 6.

<sup>57</sup> Abs. 3.

<sup>58</sup> Abs. 2.

<sup>59</sup> Abs. 11.

## Menschenrechte und Mitbestimmung in der Kirche

Verfassern eines Memorandums unterstellen, es ginge ihnen nicht „um Gott und seine Offenbarung in dieser Welt“, wenn es in ebendiesem Memorandum heißt: „Sie [d.h. die Kirche] hat den Auftrag, den befreienden und liebenden Gott Jesu Christi allen Menschen zu verkünden“?<sup>60</sup>

### *Amtskirchliche Unterstellungen falsch*

Liest man bei Zollitsch aber weiter, so wird klar, dass er das Anliegen „Gott und seine Offenbarung in dieser Welt“ gar nicht als Alternative oder gar Gegensatz zu den Anliegen des Memorandums sehen kann.

Sagt er doch selbst, „...die Kirche [müsse] wieder erkennbar werden als Ort, an dem Menschen Zugang finden zu einer Wahrheit, die sie beglückt und frei macht, die sie ihr ganzes, zugleich so buntes wie auch gefährdetes Leben verstehen lässt. Menschen vertrauen der Kirche, wenn sie den Glauben tatsächlich glaubwürdig an sie heranträgt und lebt.“ Wo ist da der Unterschied zur Feststellung im Memorandum, „den befreienden und liebenden Gott Jesu Christi [...] zu verkünden[, kann die Kirche] nur, wenn sie selbst ein Ort und eine glaubwürdige Zeugin der Freiheitsbotschaft des Evangeliums ist. Ihr Reden und Handeln, ihre Regeln und Strukturen – ihr ganzer Umgang mit den Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche – stehen unter dem Anspruch, die Freiheit der Menschen als Geschöpfe Gottes anzuerkennen und zu fördern“?<sup>61</sup> Ja, Zollitsch bringt das Problem selbst ganz klar auf den Punkt: „...die Frage von Nähe und Distanz [ist] nicht nur die Frage, wie nahe der moderne Mensch die Herausforderung des Glaubens an sich heran lässt. Es ist auch eine Frage an die Kirche, die diesen Glauben an den Menschen herantragen will und soll.“<sup>62</sup>

Auch darüber hinaus sind die Ausführungen von Zollitsch wesentlich ausgeglichener als jene von Kasper und insoweit begrüßenswert. Wenn er zu Bedachtsamkeit in der Diskussion aufruft,<sup>63</sup> so kann dies auch als Versuch gewertet werden, den Hardlinern in der eigenen Bischofskonferenz und in Rom einen Vorwand dafür zu nehmen, die Diskussion sofort abzuwürgen. Selbst den Umstand, „dass derzeit in rascher Folge Forderungen und Postulate auf den Markt geworfen werden – formuliert nach der Art von Mängellisten, die möglichst rasch

---

<sup>60</sup> Erwägungen, Abs. 4.

<sup>61</sup> Erwägungen, Abs. 4.

<sup>62</sup> Abs. 11.

<sup>63</sup> Abs. 12.

abgearbeitet werden müssten“ –, hält er zwar für „gewiss nicht hilfreich“, aber doch für „vielleicht nicht vermeidbar“.<sup>64</sup>

*Amtskirchliche Vorgangsweise verletzt Dialogkultur:* Freilich, mit der freien Meinungsäußerung in der Kirche, vor allem, wenn sie in der Öffentlichkeit erfolgt, hat auch Zollitsch seine Schwierigkeiten. Anders ist nicht zu erklären, warum es (wie er sagt) ein Missverständnis sein soll, wenn „...der Aufruf der Bischöfe zum innerkirchlichen Gespräch auf allen Ebenen [...] von nicht wenigen als Signal verstanden [wird], seit Langem gehegte Anliegen mit neuem Schwung in die öffentliche Debatte einzubringen“.<sup>65</sup> Offenbar soll „...der Weg des Dialogs, zu dem [die] deutschen Bischöfe im vergangenen Herbst [2010] aufgerufen haben“, und der nach Zollitschs eigenen Worten „noch am Anfang steht“,<sup>66</sup> von Anfang an auf Themen beschränkt werden, welche die Amtskirche nicht als heiße Eisen betrachtet. Wenn sich das Missverständnis nach Zollitschs Auffassung auch noch darauf beziehen sollte, dass man glaube, eine öffentliche Debatte führen zu dürfen, so käme zur inhaltlichen Beschränkung des Dialogs auch noch ein Redeverbot, also eine Art Maulkorberlass, hinzu. Beides wäre mit dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung unvereinbar.

### 4.2.3 Menschenrechte und Meinungs(äußerungs)freiheit

Da es grundsätzlich unbestritten ist, dass die Freiheit der Meinungsäußerung zu den Menschenrechten gehört, kann man sich zur Begründung, warum sie auch in der Kirche gelten muss, mit ein paar einfachen Überlegungen begnügen.

#### *Allgemein*

Erstens ist die Freiheit der Meinungsäußerung (wie alle Menschenrechte) im Naturrecht verankert, also im natürlichen göttlichen Recht, verankert. Damit ist zweitens ausgeschlossen, dass sie durch das positive göttliche Recht aufgehoben oder eingeschränkt sein kann. Daraus folgt drittens, dass die Amtskirche gar keine Kompetenz haben kann, Regelungen zu erlassen oder Anordnungen zu treffen, die darauf abzielen, die Freiheit der Meinungsäußerung zu beschneiden.

---

<sup>64</sup> Ebd..

<sup>65</sup> Ebd.

<sup>66</sup> „Der Weg des Dialogs, zu dem wir deutschen Bischöfe im vergangenen Herbst aufgerufen haben, steht noch am Anfang. Das sollte nicht verwundern, denn Inhalte und Methoden wollen wohl bedacht sein.“

## **Menschenrechte und Mitbestimmung in der Kirche**

Daher sind alle kirchlichen Anordnungen, die darauf abzielen, die Freiheit der Meinungsäußerung einzuschränken – wie Rede- oder Schreibverbote („Bußschweigen“), aber auch Publikationsverbote ohne amtskirchliches „Nihil obstat“ – von vornherein ohne Wirksamkeit. Der Amtskirche bleibt nur die Möglichkeit der Entgegnung einschließlich des Hinweises, dass die vorgetragene Auffassung vom amtskirchlichen Standpunkt aus nicht vertretbar erscheint. Das Gewicht einer solchen amtskirchlichen Entgegnung ist jedoch nicht größer als das Gewicht der Argumente, auf das es sich stützt, weil der Umstand, dass die Amtskirche anderer Meinung ist, keine größere Verbindlichkeit haben kann als von ihr verhängte Rede-, Schreib- und Publikationsverbote, nämlich keine.

### ***Personen im kirchlichen Dienst***

Ein Problem eigener Art stellen in diesem Zusammenhang Personen im kirchlichen Dienst dar. Es kann zwar kein Zweifel sein, dass auch sie das Recht auf uneingeschränkte Freiheit der Meinungsäußerung haben, aber es liegt in der Natur der Sache, dass der kirchliche Arbeitgeber für sich entscheiden kann und muss, ob die betreffende Person aufgrund der von ihr vertretenen Meinung noch für den kirchlichen Dienst geeignet ist. Die Grenze ist dort zu ziehen, wo die vertretene Meinung auch unter Berücksichtigung des breiten Spektrums dessen, was theologisch als noch vertretbar angesehen werden muss, nicht mehr als vertretbar angesehen werden kann.

Da die Erfahrungen mit der Amtskirche aber zeigen, dass diese oft die für eine solche weite Grenzziehung notwendige Offenheit nicht besitzt, müsste man die Freiheit der Meinungsäußerung von Personen im kirchlichen Dienst absichern, z.B. durch die Möglichkeit der Berufung an eine unabhängige Expertenkommission, die für die Breite des theologischen Spektrums repräsentativ ist und nur mit qualifizierter Mehrheit feststellen kann, dass die vertretene Meinung theologisch nicht mehr vertretbar ist.

## **5. ERGEBNISSE**

Welche Lehren können wir für unser Thema aus dieser Debatte ziehen?

### **5.1 Amtskirche scheut Dialog über Menschenrechte in der Kirche**

Die erste Lehre ist, dass die Amtskirche bisher nicht bereit ist, auch nur in einen *Dialog* über „Menschenrechte in der Kirche“ *einzutreten*. Das hat einen psychologischen und einen doktrinellen Grund; und beide Gründe

scheinen auch heute noch nicht nur für die Amtskirche, sondern auch für viele andere Mitglieder der Kirche stichhaltig zu sein.

### 5.1.1 Psychologischer Grund

Der *psychologische* Grund liegt in der *Unerträglichkeit* der Vorstellung, die Kirche Jesu Christi könne sich soweit vom Auftrag ihres Herrn entfernt haben, dass sie sogar in ihrem inneren Bereich die Menschenrechte verletzt. Die Vorstellung erscheint auch als *undenkbar*, weil die Amtskirche nicht müde wird zu betonen, dass die Menschenrechte ja eine christliche Wurzel haben. Daraus wird geschlossen, dass die Menschenrechte in der Kirche früher „entdeckt“ wurden und in ihr besser aufgehoben sind, als in der weltlichen Gesellschaft und ihren Organisationsformen, dem Staat und der internationalen Gemeinschaft. Dass die Amtskirche noch im 19. Jh. grundlegende Menschenrechte wie Glaubens- und Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit oder politische Mitbestimmung als unsinnig abgetan hat,<sup>67</sup> wird von ihr heute teils verschwiegen, teils als zeitbedingt beschönigt und ist beim Kirchenvolk praktisch unbekannt.

---

<sup>67</sup> "Betroffen erinnert man sich als Katholik daran, dass die katholische Kirche im 18. und 19. Jahrhundert die Idee der Menschenrechte - ungeachtet ihrer zutiefst christlichen Wurzeln - als eine gefährliche Erfindung eines kirchenfeindlichen Liberalismus verworfen hat.." Stellungnahme des seinerzeitigen Vorsitzenden der (österreichischen) Kommission Iustitia et Pax, Weihbischof Florian Kuntner (Wien), zum 40. Jahrestag der Proklamation der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1988). Zit. nach JAKOB CORNIDES, *Naturrecht oder Menschenrechte*, in: [http://works.bepress.com/cgi/viewcontent.cgi?article=1028&context=jakob\\_cornides&sei-redir=1#search="Katholische+Kirche+und+Menschenrechte,+19.+Jh."](http://works.bepress.com/cgi/viewcontent.cgi?article=1028&context=jakob_cornides&sei-redir=1#search=)

### 5.1.2 Doktrineller Grund

Der *doktrinelle* Grund ist die vor allem früher oft vertretene Behauptung, dass das kirchliche Recht schon deswegen nicht menschenrechtswidrig sein könne, weil es Christus nicht zulassen kann, dass in der Kirche etwas ge- oder verboten ist, was gegen das Naturrecht verstößt. Damit sei das kirchliche Recht in seiner jeweiligen Form schon dadurch auch *gut*, weil es *ist*. Die daraus gezogene allgemeine Konklusion „Was ist, kann sei“ korrespondiert der Maxime, „dass nicht sein kann, was nicht sein darf“.

Eine solche Behauptung ist fürs erste geeignet, selbst in theologischen und kanonistischen Kreisen Verwirrung zu stiften. Ihr liegt aber eine *petitio principii* zugrunde, weil sie voraussetzt, dass das kirchliche Recht auf *jeden* Fall *verbindlich* ist. Diese *petitio principii* ist Ausfluss eines positivistischen Rechtsdenkens, wie es sich leider in der Kirche mehr und mehr breit gemacht hat, obwohl es theologisch auf den Nominalismus zurückgeht, jene philosophisch-theologische sog. *via moderna* des Spätmittelalters, die zur Reformation beigetragen hat und die daher innerkirchlich spätestens mit dem Konzil von Trient (1545-63) als überwunden angesehen wurde.

Die sog. Scholastik der Neuzeit, wie sie im 15. Jh. von der Schule von Salamanca auf der Grundlage der *Summa theologiae* des Thomas von Aquin begründet wurde und im 16. Jh. auch von Coimbra und Rom aus verbreitet wurde, hat einen solchen kirchenrechtlichen Positivismus nicht gekannt. Der Gründer der Schule von Salamanca, Francisco de Vitoria, kann daher noch ganz unbefangen feststellen: „Ungerechte Gesetze – auch die des Papstes [sic!] – sind nicht verbindlich.“

Der Versuch der Amtskirche, die Diskussion über „Menschenrechte in der Kirche“ abzuwürgen, bevor sie noch richtig begonnen hat, kommt bei Kasper deutlich zum Ausdruck, wenn er den Unterstützern des Memorandums zuruft: „Kommen wir zur Sache!“ Das heißt doch nichts anderes als „Reden wir von etwas Anderem!“

Dieser Zuruf ist nicht nur unbegründet, weil – wie gerade gezeigt wurde – die Verfasser und Unterstützer des Memorandums durchaus „zur Sache gekommen“ sind. Der Zuruf „Kommen wir zur Sache“ stellt auch eine Anmaßung dar, weil sie unterstellt, dass das, was die Verfasser und

Unterstützer des Memorandums bewegt, nicht der Rede wert ist. Das erinnert mich an ein eigenes Erlebnis, das jetzt schon mehr als dreißig Jahre zurückliegt. Als ein mir wohlbekannter vatikanischer Diplomat zum Titularerzbischof erhoben und zum Nuntius ernannt wurde, habe ich beim Abschiedsgespräch zu ihm gesagt: „Exzellenz, die Kirche muss die Menschen dort abholen, wo sie ihre Probleme haben.“ Darauf hat er geantwortet: „Herr Professor, die Leute haben die falschen Probleme.“

### 5.2 Diskussion über Kirchenreform muss von den Menschenrechten her geführt werden

Die zweite Lehre ist, dass die Diskussion über die Kirchenreform daher heute vorrangig eine Diskussion um „Menschenrechte in der Kirche“ sein muss, weil mit der Gewährung oder Vorenthaltung dieser Menschenrechte die Kirchenreform und damit die Glaubwürdigkeit der Kirche in der Welt steht und fällt. Ich gebe ein letztes Beispiel. Im Memorandum wird die Forderung nach der Weihe von *virī probati* und die Zulassung von Frauen zum Priesteramt mit den Bedürfnissen der Gemeinden begründet: „Das kirchliche Amt muss dem Leben der Gemeinden dienen – nicht umgekehrt. Die Kirche braucht auch verheiratete Priester und Frauen im kirchlichen Amt.“<sup>68</sup>

Kasper nimmt das zum Anlass, um die Frage zu stellen, „wie es sein kann, dass es der deutschen katholischen Theologenschaft offenbar verborgen geblieben ist, dass Kirchen, [die diese Forderungen längst erfüllt haben<sup>69</sup>], gerade deswegen in einer viel tieferen Krise stecken als die katholische Kirche in Deutschland; viele stehen am Rande der Spaltung oder haben sich bereits gespalten.“<sup>70</sup> „Und bei aller Freundschaft und Hochachtung vor den evangelischen Kirchen in unserem Land, die alle diese Forderungen gleichfalls längst erfüllt haben, darf man doch fragen, ob sie denn besser dastehen, wenn es um die alles entscheidende Frage geht: die Bezeugung des Glaubens in der Welt von heute.“<sup>71</sup>

Das ist natürlich erstens eine *unfreundliche*, zweitens vielleicht auch eine *nicht gut belegte* und drittens sicherlich eine *irrelevante* Bemerkung; *irrelevant*, weil auch Kasper nicht annehmen kann, dass die volle Gewährung der Menschenrechte in der Kirche für die „Bezeugung des

---

<sup>68</sup> Punkt 2.

<sup>69</sup> A.a.O., Abs. 6.

<sup>70</sup> A.a.O., Abs. 7, Satz 1.

<sup>71</sup> Abs. 7, Satz 2.

## Menschenrechte und Mitbestimmung in der Kirche

Glaubens in der Welt von heute“ abträglich sei. Selbst wenn also Kaspers Bemerkung über den Zustand der evangelischen Kirchen gut belegt wäre, würde doch der von ihm dafür ins Treffen geführte *Grund der falsche* sein.

Aber man sieht: über die pastoralen Auswirkungen der notwendigen Reformen lässt sich trefflich streiten. Mit derartigen Argumenten kann man daher die amtskirchliche Position nicht aus den Angeln heben; jedenfalls dann nicht, wenn sich die Amtkirche gar nicht auf den im Memorandum geforderten seriösen Dialog<sup>72</sup> einlässt.

Daher muss die Diskussion immer wieder auf die menschenrechtliche Ebene gezogen werden. Um beim Beispiel „Pflichtzölibat“ zu bleiben: Es muss darauf gepocht werden, dass der Pflichtzölibat gegen das Recht auf freie Wahl des Familienstandes und gegen das Recht auf freie Berufswahl verstößt, und dass er darum selbst *dann* sofort abgeschafft werden müsste, wenn wir einen *Überfluss* an Priesterberufungen hätten. Gleiches gilt *mutatis mutandis* für die Zulassung von Frauen zum Priestertum, selbst wenn wir genug Männer im Priesteramt hätten, weil mit der Diskriminierung der Frau ganz *grundsätzlich Schluss gemacht* werden muss.

## 6. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNG

Ich weiß aus Gesprächen mit Bischöfen und Kardinälen, dass selbst Gutwillige unter ihnen diesen menschenrechtlichen Aspekt bis heute nicht wirklich *erkannt*, jedenfalls noch nicht an sich *herangelassen* haben. Hier ist noch viel Arbeit für eine entsprechende Bewusstseinsbildung zu leisten.

---

<sup>72</sup> „Der begonnene kirchliche Dialogprozess kann zu Befreiung und Aufbruch führen, wenn alle Beteiligten bereit sind, die drängenden Fragen anzugehen. Es gilt, im freien und fairen Austausch von Argumenten nach Lösungen zu suchen, die die Kirche aus ihrer lähmenden Selbstbeschäftigung herausführen.“ Memorandum, Schlussfolgerung.



*Gotthold Hasenhüttl*

## **MITBESTIMMUNG WELCHE KIRCHENVERFASSUNG IST CHRISTLICH?**

### **1. Der Begriff der Mitbestimmung**

Mitbestimmung wird definiert als institutionelle Beteiligung der Mitglieder an der Leitung einer Organisation. In dieser allgemeinen Bedeutung ist die Mitbestimmung ein urdemokratisches Prinzip. Faktisch wird dieser Begriff für Wirtschaftsbetriebe und Behörden verwendet. Im Montanmodell wurde die Mitbestimmung 1951 geregelt und in der BRD gilt sie ab 1976 per Gesetz. Im öffentlichen Dienst wurde sie durch das Personalvertretungsgesetz 1974 verbindlich. Die Mitwirkung des Personalrates gegenüber der Dienststelle bezieht sich allerdings nur auf soziale und personelle Fragen. Allgemein soll die Mitbestimmung das Verhältnis von Institution und Beschäftigten regeln. In der Wirtschaft handelt es sich vornehmlich um die Beziehung zwischen Kapital und Arbeiter, wobei bisher noch keine volle Parität erreicht wurde, sondern das Kapital mit seinen Vertretern bei einer Pattsituation ausschlaggebend bleibt.

Der Sinn der Mitbestimmung ist die Demokratisierung von Kapital und Institution, wie sie politisch durch das allgemeine Wahlrecht gesichert ist. In der katholischen Soziallehre wird zwar das Privateigentum an den Produktionsmitteln nicht in Frage gestellt, aber die Mitbestimmung wird als soziale Bindung des Eigentums gesehen; es darf sich nie von dieser Bindung lösen. Da jeder Mensch, gerade auch als arbeitender, nach christlichem Verständnis Gottes Ebenbild ist, kommt es der freien und verantwortlichen Person zu, sich aktiv an der Unternehmensgestaltung zu beteiligen.

Das 2. Vatikanische Konzil betont in der Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, diese Mitverantwortung und Mitbestimmung (Art. 69), die aus der Sorge um die Gestaltung der Erde hervorgeht und zur notwendigen sozialen Sicherung beiträgt. Weil wir Menschen in einer Solidaritätsgemeinschaft leben, hat jeder das Recht der Mitbestimmung. Eine ausgleichende Gerechtigkeit kommt damit zum Ausdruck, in der auch das schwache Glied der Gesellschaft am Wohl der Gemeinschaft Anteil hat und nicht vom Almosen der Reichen, die von ihrem Überfluss etwas

## Menschenrechte und Mitbestimmung in der Kirche

abgeben, leben muss. Ist dieser solidarische Ausgleich auf undemokratische Weise nicht gewährleistet, hat der Bedürftige in der Gesellschaft das Recht, das für sein Leben Nötige an sich zu bringen. Der sog. „Mundraub“, der damit gemeint ist, ist ein uraltes christliches Prinzip. Der konkrete Mensch steht über dem Eigentumsrecht; dies gilt auch für die Produktionsmittel.

Papst Johannes Paul II. hat diese Grundposition in den Sozialenzykliken „Laborem exercens“ (1981) und „Centesimus annus“ (1991) bestätigt. Genau genommen geht dieses Verständnis der Solidarität und Subsidiarität der christlichen Gesellschaftslehre über die Mitbestimmung, wie sie heute praktiziert wird, hinaus, weil Institution, Kapital und Eigentum qualitativ einen geringeren Wert besitzen als die Gemeinschaft der Personen und die konkrete Existenz.

Im Hinblick auf die christlichen Sozialenzykliken ist es doch etwas erstaunlich, dass in der BRD gerade die Religionsgemeinschaften aus dem Mitbestimmungsgesetz ausgeklammert werden (§ 118 Abs. 1 und 2 BetrVG u.a.), weil sie sog. Tendenzunternehmen sind. Das Selbstbestimmungsrecht der organisierten Kirchen gehöre zur freien Religionsausübung (Art 140 GG). Daher besitzen die Kirchen eine eigene Betriebsverfassung. Bei einem innerkirchlichen Streitfall kann das staatliche Gericht nur feststellen, ob die Kirche ihre Verfassung beachtet hat oder nicht. Die Frage, ob die Kirchenverfassung mit den Menschenrechten im Einklang steht, wird nicht geprüft. Die Konsequenzen sind überaus weitreichend. So hat z.B. ein suspendierter Priester keine Gehaltsansprüche, Nonnen, die etwa Kondome verteilt haben, werden zu Hartz-IV-Empfängerinnen, wie z.B. Majella Lenzen, die das Buch geschrieben hat: Das möge Gott verhüten. Warum ich keine Nonne mehr sein kann, 2009; Kindergärtnerinnen, Chorleiter u.a.m. die ein zweites Mal heiraten, verlieren ihren Job und stehen auf der Straße, Sekretärinnen in einem kirchlich geführten Krankenhaus, das staatlich hoch subventioniert ist, können fristlos entlassen werden, wenn sie nicht linientreu sind. Der Staat muss dann ihre soziale Minimalversorgung übernehmen. Da die Kirchen freie Hand haben, können sie schnell und unerbittlich zuschlagen, wenn jemand ihre Gesetze oder Institutionen hinterfragt, bei pädophilen Priestern oder Ordensleuten sind sie viel großzügiger und Vertuschung war und ist an der Tagesordnung. Daran änderte weder die Bischofskonferenz vom September 2010 noch die vom März 2011 etwas.

## **Hasenhüttl: Welche Kirchenverfassung ist christlich?**

Der Grund: Die Institution und die Kirchenverfassung werden dadurch nicht angetastet. Wenn Religionsgemeinschaften in ihren Reihen ein freies Spielfeld haben, an eine Mitbestimmung gar nicht denken, vielmehr diktatorisch vorgehen können, dann ist die Gefahr für die Gesellschaft nicht zu unterschätzen. So lehnt z.B. Erzbischof R. Marx in der Kirche sowohl Tarifverträge wie Betriebsräte strikt ab, denn der Unterschied: Kapital (Institution) und Arbeit ist auf die Kirche nicht anwendbar (SZ 3.3.2010). Löhne und Arbeitsbedingungen regelt allein die Hierarchie der Kirche. Urteile des Europäischen Gerichtshofs scheren die Kirchenleitung nicht im Geringsten. Religiöser Willkür wird Tür und Tor geöffnet. Wenn der Zwangszölibat erlaubt ist, warum nicht auch eine Zwangsehe? Unter dem Mantel der Religionsausübung lassen sich viele Unmenschlichkeiten, aber auch Tierquälereien u.a.m. rechtfertigen.

Wenn der Staat einen Auftrag hat für Solidarität und Humanität zu sorgen, dann muss er diese auch von den Religionsgemeinschaften fordern und auf die Einhaltung der Menschenrechte bestehen. § 1 des Grundgesetzes: Die Würde des Menschen ist unantastbar, muss von jeder Religion eingefordert werden. Wo diese Würde verletzt wird, ist Einspruch geboten. Es darf keinen Freiraum für Unmenschlichkeiten in den Religionen geben. Jede Kirche und Glaubensgemeinschaft muss sich fragen lassen, wo sie gegen Solidarität und die Würde des Menschen verstößt. Mitbestimmung im echten christlichen Sinne bedeutet die Unterordnung der Institution und ihrer Strukturen unter den konkreten Menschen. Denn, jesuanisch gedacht, der konkrete Mensch ist nicht für Gesetz (auch nicht ein „göttliches“) und Institution da, sondern all das hat dem Menschen zu dienen und ist ihm untergeordnet.

### 2. Mitbestimmung und Demokratie

Ich sagte, dass Mitbestimmung eine Weise praktizierter Demokratie ist. Für ein Demokratieverständnis ist wesentlich:

1. Die Gleichheit aller vor dem Gesetz. Kein Herrscher, keine Partei und keine Person sind ausgenommen.
2. Die Ablehnung der Alleinherrschaft einer oder einiger weniger Personen. F. Nietzsche, der der Demokratie kritisch gegenüber stand, bezeichnet sie als „Quarantäne-Anstalten gegen die alte Pest tyrannenhafter Gelüste“ (zit. n. HWPh II, 54).
3. Die Amtsträger (in der demokratischen Verfassung) haben Rechenschaftspflicht. Sie können gerichtlich belangt werden und sie werden periodisch gewählt oder abgewählt.
4. Beschlüsse werden der Gesamtheit oder ihren gewählten Vertretern zur Abstimmung vorgelegt.
5. Bereits Aristoteles war der Meinung, dass man nur dann von einer Demokratie sprechen kann, wenn jeder (allerdings waren es damals nur die „Freigeborenen“) zu allen Ämtern und (politischen) Funktionen freien Zutritt hat.

Im Zuge der französischen Revolution sprach man von einer „christlichen Demokratie“. Sie sei die urkirchliche Verfassung der Christenheit gewesen, die von Jesus Christus verkündet wurde. Ch. Fauchet (1791) sieht in der Demokratie die von Gott sanktionierte Regierungsform. Christus starb „pour la démocratie de l’univers“ (Weltalldemokratie). Und in Italien forderte man im 19. Jahrhundert die „Demokratisierung des Himmels“. Leo XIII. hingegen, in seiner Enzyklika „Graves de communi“ (1901), schränkte die Demokratie auf das sozial-caritative Gebiet ein. Eine Volkssouveränität ist mit christlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren. Noch schärfer distanzierte sich Pius X. von einer demokratischen Staatsform. Er sah in ihr eine Gefährdung kirchlicher Strukturen.

Im 20. Jahrhundert begannen sich jedoch christlich-demokratische Parteien zu entwickeln und sorgten so für einen gewissen Ausgleich zwischen Kirche und Demokratie. Erst 1945 ließ Pius XII. in einer Ansprache an die Rota Romana prinzipiell die demokratische Struktur eines Staates gelten.

## Hasenhüttl: Welche Kirchenverfassung ist christlich?

Erstmals entfaltete er die grundlegende Verschiedenheit der Autoritätsstruktur von Staat und Kirche. Bisher galt: Papst und Kaiser sind von „Gottes Gnaden“! Sie legitimieren ihren Herrschaftsanspruch durch Gott, wenn auch die alte römische Vergöttlichung des Kaisers nicht mehr festgehalten wurde. Nun erklärt Pius XII., dass die staatliche Autorität von unten nach oben steigt, sie ist also von „Volkes Gnaden“. Ganz anders verhalte es sich jedoch bei der kirchlichen Autorität. Sie ist in Gott selbst durch Jesus Christus gegründet, also göttlich legitimiert und steigt von oben nach unten, über den Stellvertreter Christi, den Papst, über die Bischöfe und Priester zum gläubigen Volk, den Laien herab. Während das 2. Vatikanische Konzil zum Teil diese Ansicht korrigierte, wurde sie von Johannes Paul II. verbreitet und Benedikt XVI. betont, wo immer er kann, die göttliche Autorität der Institution Kirche.

Es ist völlig logisch, dass ein Herrscher von Gottes Gnaden niemals eine Mitbestimmung des Volkes dulden kann, denn es gilt, dass die päpstliche Autorität „a nemine licet iudicare iudicio“ (1. Vatikanisches Konzil) – niemand darf sich ein Urteil über diesen göttlichen Herrschaftsanspruch erlauben. Mitbestimmung ist nicht nur eine „Fehlanzeige“, sondern ist grundsätzlich ausgeschlossen, da sie die göttliche Ordnung in Frage stellen würde. Daher darf es auch keine Einmischung des Staates in die kirchlichen Angelegenheiten geben (dies betrifft nicht nur z.B. die Bischofsernennungen, sondern eben auch alle Kirchengesetze – der deutsche Staat trägt dem Rechnung, wie wir bereits gesehen haben). Da aber die Kirche göttlichen Ursprungs ist, hat vielmehr der Staat, nach Pius XII., die katholische Kirche zu fördern und das Eindringen anderer religiöser Bekenntnisse zu verhindern. Nur wo dies nicht möglich ist, kann er andere Anschauungen tolerieren und sogar schützen. Allein von der staatlichen Gewalt gilt, weil sie vom Volk ausgeht, dass dieses sich gegen eine Gewaltherrschaft auflehnen darf.

Paul VI., in seiner Enzyklika „Populorum progressio“ 1967, konkretisierte das Widerstandsrecht. Um eine „eindeutige und lang andauernde Gewaltherrschaft“ zu beenden, die „die Grundrechte der menschlichen Person schwer verletzt und dem Gemeinwohl ... ernststen Schaden zufügt“, ist sogar ein „bewaffneter Kampf“ möglich, auch wenn eine friedliche Revolution (vgl. DDR) vorzuziehen ist. All das gilt mitnichten für die katholische Kirche, weil nicht das Volk, sondern der Papst der Souverän ist. Kritik und Widerstand sind aus der Kirche zu verbannen. Jede Opposition ist nicht nur unzulässig, sondern a limine auszuschließen. Wer

## **Menschenrechte und Mitbestimmung in der Kirche**

darf denn eine göttliche Autorität in Frage stellen? Es ist prinzipiell unmöglich. Auch wenn uns die Geschichte der Päpste lehrt, dass sie voll Gräueltaten ist, so hat diese nur der einzelne Kirchenfürst zu verantworten, die Institution Kirche ist und bleibt dagegen heilig und in ihrer Würde unantastbar. (Das zeigt sich z.B. auch in der Erklärung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, R. Zollitsch, 2010, bezüglich des sexuellen Missbrauches durch Priester: der einzelne Kleriker ist schuld, die Institution Kirche jedoch unschuldig. Das Gleiche gilt für den Hirtenbrief von Benedikt XVI. an die Katholiken Irlands, 21.3.2010). Daher kann es nur in „weltlichen“ Fragen eine Mitbestimmung geben, jedoch nie in „geistlichen“ Belangen.

### **3. Der Gedanke der Mitbestimmung im Umfeld des Zweiten Vatikanischen Konzils**

Nun hat das 2. Vatikanische Konzil versucht, – das inzwischen von Benedikt XVI. auf ein reines Pastorkonzil ohne dogmatische Verbindlichkeit heruntergestuft wurde – diese Göttlichkeit der Institution Kirche zu problematisieren, indem es in der dogmatischen Kirchenkonstitution (Lumen gentium Kap. 8) erklärte, dass die hierarchische Struktur der Kirche kein göttliches, sondern ein menschliches Element in der Kirche ist. Als menschliches Element ist es daher kritischer Befragung unterworfen, veränderbar und der Mitbestimmung nicht entzogen. Das Konzil sah, mittels der Besinnung auf die biblische Botschaft, seine Hauptaufgabe in der Reflexion über das katholische Kirchenverständnis. Sie sollte die Basis für die Ökumene und für die Veränderung der kirchlichen Strukturen sein. Der Ausgangspunkt der Überlegungen ist, dass Laien und Hierarchen zum einen ungeteilten Gottesvolk gehören und den einen Leib Christi bilden. In diesem Zusammenhang wird zum ersten Mal das allgemeine Priestertum aller Gläubigen hervorgehoben. „Unter allen (waltet) eine wahre Gleichheit, in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“ (LG 32). Es gibt also keine Trennung in zwei Gruppen, sodass die eine befiehlt und die andere gehorcht. Gerade weil die „gemeinsame Tätigkeit“ betont wird, ist es nicht möglich, dass die sog. „Laien“ nur wohlgemeinte Ratschläge geben dürfen, sondern es muss ihnen eine Beteiligung an den Entscheidungen zukommen, also eine Mitbestimmung (auch wenn dieses Wort nicht gebraucht wird).

## Hasenhüttl: Welche Kirchenverfassung ist christlich?

Im Dekret über das Apostolat der Laien (AA) wird betont, dass der Anteil der Laien an der Sendung der Kirche nie fehlen darf. Sie dürfen und sollen sich nicht passiv verhalten, sondern sind aktive Glieder am Leib Christi, sie haben Anteil am „Amt Christi“ (AA 3) und damit ihre Rechte in der Kirche, diese zu gestalten. Sie sind mit dem Apostolat betraut. Jeder hat, nach dem Konzil, seine Begabung, jeder seinen Auftrag in der Glaubensgemeinschaft. Das Lebensprinzip der Kirche ist der Geist (Gottes), der jedem Glaubenden geschenkt ist (LG 4). Dieses Verständnis geht schon auf Thomas von Aquin zurück, der jedem Christen einen sog. „instinctus fidei“ zubilligt, ein Glaubensverständnis also, durch das er zwischen wahr und falsch unterscheiden kann. Wenn ein Gläubiger eine Predigt (z.B. eines Priesters) hört, kann er erkennen, ob das Glaubensverkündigung ist, oder eine irrige Meinung. Auch ein Hierarch kann vom Glauben abfallen. Keine institutionelle Stellung garantiert die Wahrheit. Daher lehrt eben das Konzil zu Recht, dass die hierarchischen Organe das irdische Element in der Kirche sind und göttliche Wahrheit daher nicht garantieren können.

Die institutionellen Elemente in der Kirche haben eine sozial-strukturierte Ordnungsfunktion und Institutionen gehören nicht zum innersten Wesen der Kirche. So konnte J. Ratzinger 1991 warnen: „Kirchliche Institutionen ... drohen sich als wesentlich auszugeben, und sie verstellen so den Blick zum wirklich Wesentlichen. Darum müssen sie immer wieder wie überflüssig gewordene Gerüste abgetragen werden ... damit ... der lebendige Herr sichtbar werde“ (Zur Gemeinschaft gerufen. Freiburg, 133, 138). Wenn der Gipsverband zu lange am Bein getragen wird, verkümmern die Muskeln und das Bein kann bis zur Unbrauchbarkeit degenerieren. Institutionen sind veränderungsbedürftig und dem jeweiligen Selbstverständnis der Menschen anzupassen. Daher sprach Johannes XXIII. von einem „aggiornamento“ der Kirche. Das Konzil ging sogar soweit, dass dort wo allein eine Hierarchie vorhanden ist (etwa in einem sog. „Missionsgebiet“) die Kirche „nicht wirklich gegründet ist“ (AG 21). Dieser Gedanke hat weittragende Folgen. Eine Ansammlung von Hierarchen ist keine Kirche und es ist auch nicht zu erwarten, dass deshalb der Geist Christi in ihnen wirkt, es sei denn, sie verstehen sich wie alle anderen Glaubenden. Außerdem, als menschliche Organe einer soziologisch bedingten Struktur der Kirche, haben sie nicht die alleinige Entscheidungsvollmacht und schon gar nicht über die Angelegenheiten, die die ganze Glaubensgemeinschaft betreffen.

## Menschenrechte und Mitbestimmung in der Kirche

Im 3. Jahrhundert, in dem sich immer mehr verfestigte Herrschaftsstrukturen in der Kirche auszubilden begannen, erklärte Cyprian, Bischof von Karthago: Ich nahm mir vor „keine Entscheidung persönlich zu treffen, ohne vorher ... die Zustimmung meines Volkes einzuholen“ (Brief 14, 4). Und der heilige Papst Leo der Große, der auf seine Autorität bedacht war, lehrte klar: „Wer zum Haupt aller eingesetzt werden soll, soll auch von allen gewählt werden“ (Brief X. 6). Im 11. Jahrhundert, im Dekret Gratians (K. 13. D. LXI) heißt es noch: „Man setze keine Bischöfe vor eine Gemeinde, die sie nicht annimmt: Man muss mit der Zustimmung des Klerus und des Volkes rechnen“. Als Cyprian ein Konzil von 37 Bischöfen einberief, stellten sie im Dokument drei Grundsätze auf:

1. Das Volk hat auf Grund göttlichen Rechts die Vollmacht, seine Bischöfe zu wählen.
2. Das Volk hat auch die Befugnis, die Diener in der Kirche abzusetzen, falls sie ihres Amtes nicht würdig sind.
3. Kein Rekurs an den Bischof von Rom darf die von der Gemeinde angenommene Entscheidung ändern, es sei denn, diese fehle gegen die Wahrheit (Brief 67, 3-5).

Deutlich sind hier die Ansätze einer echten Mitbestimmung zu erkennen, die weitgehender, als die des 2. Vatikanischen Konzils sind, denen dieses sich aber annähert. Wir haben in diesem Verständnis der Kirchenverfassung keine Spur von einer Autorität, die auf Grund „göttlicher Gnade“ existiert, sondern das Kirchenvolk setzt die Autoritäten ein. Insofern das Gottesvolk vom guten Geist Gottes und d.h. von den Charismen her lebt und kirchliche Ämter und Strukturen bestimmt, können diese, vermittelt durch die Glaubensgemeinschaft, „aus der Gnade Gottes“ verstanden werden. Die Institutionen in der Kirche als solche aber sind kein göttliches Element, sondern menschlich und zeitbedingt, so wie etwa ein Mensch mit Leib und Seele glaubt, aber nicht sein Körper als solcher gläubig ist.

Hierarchische Strukturen der Kirche sind nicht „göttlich“, sondern vorläufig und relativ, d.h. bezogen auf den Nutzen des Gottesvolkes, der Glaubensgemeinschaft, die sie allein legitimieren kann. Der bestimmende Faktor ist und bleibt die Glaubensgemeinschaft. Institutionen einer Kirche müssen daher durch sie jederzeit reformierbar, ja transformierbar sein.



## Hasenhüttl: Welche Kirchenverfassung ist christlich?

Dies gilt vor allem für eine absolutistisch-monarchische Struktur aus einer anderen Zeit, die diktatorische Züge trägt. Heute ist das reale Glaubensleben mit dem Machtanspruch eines einzelnen nicht kompatibel.

Treffend erläuterte 1993 J. Ratzinger das Problem der Papstkirche: „Monokratie, Alleinherrschaft einer Person ist immer gefährlich. Selbst wenn die betreffende Person aus hoher sittlicher Verantwortung heraus handelt, kann sie sich in Einseitigkeit verlieren und erstarren“ (Wesen und Auftrag der Theologie. Freiburg, 75). Ich meine, besser kann man das Papsttum nicht kritisieren. Leider praktiziert er selbst diese Monokratie in radikalster Form. Einsame Beschlüsse schließen jede Mitbestimmung aus. Dazu schleicht sich gerade bei einer Obrigkeitskirche, in der es keine Mitsprache gibt, eine Verlogenheit im Interesse des Machterhalts ein. Ein Zeichen mag die Vertuschung und Geheimhaltung kriminellen Sexualverhaltens sein. 2001 hatte Kardinal J. Ratzinger, als Präfekt der Glaubenskongregation, den Bischöfen strengstes Schweigen über die Skandale auferlegt. (18.3.2001: Epistula de delictis gravioribus. Unter Androhung von Kirchenstrafen wird ein „secretum Pontificum“, eine päpstliche Geheimhaltung, eingefordert.) Einen Höhepunkt krimineller Vertuschung leistete sich Johannes Pau II. mit dem Gründer der „Legionäre Christi“, Pater M. Maciel, der nicht nur mehrere Kinder mit verschiedenen Frauen hatte, sondern zugleich ein Kinderschänder war. Johannes Paul II. verhinderte jede Vorgehensweise gegen ihn, weil er die Kirche der Armen und die Befreiungstheologie bekämpfte. Benedikt XVI. braucht seine Seligsprechung (Mai 2011), um sich zu rechtfertigen, da er dem Verhalten zugestimmt hat.

Der theologische Ansatz des 2. Vatikanischen Konzils hingegen, der auf die Relativierung bestimmter kirchlicher Strukturen hinweist und ihre Gefahren erkennt, eröffnet auch ein neues Verständnis für die anderen Kirchen und Religionen. Die katholische Kirche wird nicht mehr als „allein seligmachende Kirche“ betrachtet. Zwar verwirklicht sich Kirche Christi in der katholischen Kirche (LG Kap. 8: „subsistit in“), aber auch in anderen christlichen Glaubensgemeinschaften realisiert sich Kirche Christi. Die christlichen Konfessionen sind nicht mit ihr identisch. Zudem wird die katholische Kirche nicht einmal als die beste Verwirklichung der Kirche Christi angesehen (das „*in*tegro modo“ wurde ausdrücklich ausgeschlossen). Außerdem werden die anderen Kirchen nicht als abgetrennt (*seperatae*), sondern nur als getrennt lebend (*seiunctae*) verstanden (UR 3). Die Kirchen sind zwar nicht einig, aber durch die Taufe

## **Menschenrechte und Mitbestimmung in der Kirche**

und den Glauben an Jesus Christus besteht das gemeinsame Fundament weiter. Das hat logisch zur Folge, dass verschiedene Kirchenstrukturen in der einen Kirche Christi möglich sind. Einheit wird dadurch dialogisch einlösbar. Kirchen können und sollten einander korrigieren. Das bedeutet, dass auf der Basis des Dialogs eine Verständigung geradezu geboten ist, sodass die eine Kirche durch die andere bestimmt wird. D.h. nicht nur innerkirchlich sollte es eine Mitbestimmung geben. Indem die eine Kirche sich von der anderen etwas sagen lässt, erfolgt eine gewisse Mitbestimmung durch andere Glaubensgemeinschaften, die für die Vertiefung des Glaubenslebens entscheidend ist. Immer aber muss das Andere auch anders sein können. Mitbestimmung schließt Uniformität aus und ist niemals ein kirchlicher Kolonialismus. Ein Rückkehrökumenismus verweigert jede Mitbestimmung.

Das gilt im weiten Sinne auch für andere Religionen, wie die „Erklärung über das Verhältnis der Kirchen zu den nichtchristlichen Religionen“ verdeutlicht, da in ihnen, wie das Konzil sagt, Werte und Wahrheiten (NA 4) aufbewahrt sind, die den Christen zu denken geben sollten. Jede Diskriminierung einer Religion widerspricht dem Geist Christi (NA 5). Von der Wahrheit muss sich Kirche Christi allein bestimmen lassen. Da Wahrheit perspektivisch ist, ist im Dialog mit den anderen Religionen ihr Facettenreichtum zu finden. Jeder Dialog auf gleicher Ebene, im Respekt vor dem Andersdenkenden, ist im weitesten Sinne ein Akt der Mitbestimmung, wenn er nicht unverbindlich bleibt. Durch die Mitbestimmung wird jede Aussprache erst fruchtbar und bringt einen Gewinn an Einsicht.

Wenn man zudem davon ausgeht, dass das Christentum an sich keine Religion ist – Jesus hat keine neue Religionsgemeinschaft gestiftet und nie zu einem Religionswechsel aufgerufen – kann es verschiedene religiöse Ausformungen mitbestimmen und auf diese Weise zur Humanisierung der Religionen beitragen.

#### **4. Die neutestamentliche Gemeinde im Sinne Jesu**

Kehren wir zurück zur Mitbestimmungsfrage in der katholischen Kirche selbst. Entspricht es der Botschaft Jesu, wenn es heißt: Heiliger Vater befiehl, wir folgen dir?! Wie versteht die jesuanische Botschaft das gemeinsame Miteinander der Glaubenden? Dem Machtstreben der Jünger Jesu steht seine Leidensverkündigung entgegen. Es ist ein Ausdruck seiner Predigt vom Reich Gottes, das nur dann nahe ist, wenn wir umkehren, wenn unser Denken und Fühlen eine andere Richtung einnimmt. Nicht das naturhafte Streben nach Macht und Ehre darf unter den Jüngern bestimmend sein – es produziert das „unwerte Menschenleben“ – sondern der Verzicht auf das rücksichtslose Durchsetzungsvermögen ermöglicht die Wertschätzung jedes Menschen, auch des Schwächsten. Jesus setzte sich grundsätzlich für den ausgeschlossenen Rest der Gesellschaft ein, die sich als eine religiöse Ordnung verstand. Petrus, der Wortführer, ist über die Worte Jesu entsetzt und will ihn von der Leidensbereitschaft zu Gunsten der Ausgestoßenen abbringen. Er will ein Herrschaftssystem. Er muss hören, dass er nicht wie Gott, die Liebe, denkt, sondern nach menschlichen Maßstäben (Mk 8,32); Jesus bezeichnet diese Haltung als satanisch. Nicht anders ergeht es den Zebedäussöhnen, Johannes und Jakobus. Sie wollen im kommenden Reich herrschen, die Größten sein (Mk 10,32 ff.). Alle drei sog. „Lieblingsjünger“ müssen hören, dass sie ihre Ich-Orientierung aufgeben, auf den Vorrang der Macht und Herrschaft verzichten müssen und sich für den Geringsten einzusetzen (Mk 9,35 ff.) und einander vorbehaltlos zu dienen haben (Mk 10,41 ff.). Bereits Markus erkennt darin die Kirche am Scheideweg, die sich zwischen Bekennen und Verleugnen, zwischen Glaube und Unglaube, zwischen Machtträumen von Herrschaftsansprüchen und selbstlosen Einstehen für einander entscheiden muss (Mk 10,35 ff.).

Noch ausgeprägter formuliert dies Matthäus in Auseinandersetzung mit dem pharisäischen Religionsverständnis. Der Größte sei der Diener aller (Mt 23,11). Natürlich nicht als ein scheinheiliger Ehrentitel, wie bei den Päpsten, die sich selbst als „servus servorum“ bezeichnen und nicht Machtverzicht, sondern Machtanspruch meinen. Keinen sollt ihr Rabbi, Meister, Lehrer oder heiliger Vater nennen, sondern ihr alle seid Geschwister. In einer solchen Anrede kommt nämlich bereits ein patriarchalisches Amtsverständnis zum Ausdruck, das in der christlichen Gemeinde grundsätzlich abzulehnen ist. Was bei weltlichen Herrschern Gang und Gäbe ist, nämlich ihre Herrschaftsmacht auszuspielen

## Menschenrechte und Mitbestimmung in der Kirche

(Mt 18,1 ff.), darf unter Christen nicht geschehen. Unser Positionsdenken ist total umzukehren, wie ein gering erachtetes Kind sollen wir werden. Nur dann hat eine Glaubensgemeinschaft vor Gott, der Liebe, Bestand. Das Schema: Oben und unten, herrschen und dienen, befehlen und gehorchen, widerspricht der jesuanischen Botschaft und damit jeder Gemeinde-  
regelung. Auch die Verfahrensweise bei Matthäus (18,18), bei der es um das Verhalten gegenüber Gemeindemitgliedern geht, die sich nicht an die Norm der Geschwisterlichkeit halten, zeigt an, dass die ganze Gemeinde die letzte Instanz ist und nicht irgendwelche Würdenträger. Im Gespräch miteinander soll ein Ausgleich gefunden werden. Es ist kein Platz für Vorverurteilungen, Geheimdossiers und Demutserklärungen. Wenn etwas zu vergeben ist, soll diese Vergebungsbereitschaft nie enden (Mt 18,21 f.). Petrus will bei siebenmal einen Schlusstrich ziehen, Jesus verwehrt dies; Vergebung kennt keine Grenzen, nicht einmal der Feind darf definitiv ausgeschlossen werden. Nächsten- und Feindesliebe ist die christliche Grundhaltung. Diese Gleichheit vor Gott, der Liebe, ist aber keine Gleichmacherei, sondern Schutz der Würde jeder einzelnen Person mit ihren eigenen Eigenschaften und Begabungen.

Die Herrschaft des Menschen über den Menschen ist in der christlichen Gemeinschaft zu brechen. Darum verpflichtet der johanneische Jesus seine Jünger beim Abschiedsmahl zum Sklavendienst. Das Beispiel gibt Jesus selbst durch die Fußwaschung (Joh 13). Nur so sind wir nicht mehr Knechte, auch nicht eines Herrschergottes, sondern, wie Jesus sagt, seine Freunde. Dieser Liebesdienst soll durch die Eucharistie dargestellt werden. Jeder Ausschluss ist schon dadurch verurteilt, dass Jesus auch dem Judas die „Kommunion“ reichte.

Diesen Gedanken einer Gemeinschaft Gleicher baut Paulus in seiner Charismenlehre aus, die die Grundstruktur der Kirche darstellt. Kein neutestamentlicher Schriftsteller hat eine so ausgeprägte Ekklesiologie wie Paulus und keiner erreicht eine solch theologische Tiefe. In seinem Kirchenverständnis gibt es keine hierarchische Organisation, wohl aber eine Ordnung freier Gaben, die jeder zum Aufbau der Gemeinde besitzt. Trotz gelegentlicher Unordnung führt sein charismatisches Prinzip nicht zum Chaos. Eine institutionelle Struktur der Kirche suchen wir bei Paulus vergebens. Trotzdem war er von der Wichtigkeit einer Glaubensgemeinschaft überzeugt. Die Definition der Kirche des Tridentinischen Katechismus (1566) ist paulinisch: Kirche Christi ist die Gemeinschaft der Glaubenden, die auf der Erde verstreut leben (X, II). Sowohl die

## Hasenhüttl: Welche Kirchenverfassung ist christlich?

Gesamtheit der Glaubenden, wie eine Ortskirche, als auch die Hausgemeinde sind Kirche Gottes, denn wo zwei oder drei im Namen Christi beisammen sind, ist er mitten unter ihnen. Wenn sich Gottes Wirklichkeit durch Christus ereignet, wird von dieser Gemeinschaft Gott ausgesagt und Kirche verwirklicht sich.

In Korinth bespiegeln sich die Gemeindemitglieder selbstgefällig und prahlen mit ihren Begabungen, ohne auf die anderen zu achten. Paulus sieht darin einen Ungeist, der Gemeinschaft zerstört und eine Ellbogengesellschaft ermöglicht. Jeder bestimmt für sich, was ihm passt, keiner bestimmt mit. Gemeinschaft zerfällt, Christus ist nicht mehr in ihrer Mitte. Gehen hingegen die Glaubenden auf einander zu, wird das Brot miteinander geteilt und nicht egoistisch gefressen und der andere dadurch verachtet, dann wird Gott in diesem Miteinander gegenwärtig und selbst ein Ungläubiger wird bekennen: Tatsächlich, Gott ist mitten unter euch (1 Kor 14, 25).

Kirche ist also eine Verhältnisbestimmung von Mensch zu Mensch. Über das „Glaubenskapital“ verfügt nicht der Einzelne oder eine Gruppe Auserwählter, sondern alle bestimmen mit, wie das Glaubensleben zu gestalten ist. Paulus übernimmt das Bild des Leibes von Livius (2,32). Die Glaubensgemeinschaft ist der Leib Christi. Jeder hat seine Funktion. Eine kopflose Gemeinde geht in die Irre, eine herzlose erstarrt in Lieblosigkeit, eine blutleere vertrocknet und eine ohne Lunge erstickt. Alle Glieder müssen in gleicher Weise füreinander sorgen. Gerade die Anerkennung des Schwachen und Kranken bestimmt die „Sympathie“, das Miteinander der Solidarität, sei sie im Leiden oder in der Freude, in Ehre oder Ehrlosigkeit, in Reichtum und Not. Ein Leib sind wir in vielen unterschiedlichen Gliedern (1 Kor 12,12 f.). Damit ist nicht eine Individualethik gemeint: seid gut zueinander!, sondern die Kirchenstruktur, in der jeder die gleiche Bedeutung in unterschiedlicher Funktion hat. Daher gibt es durch den Glauben an Jesus Christus keinen Unterschied mehr zwischen Juden und Heiden, zwischen Sklaven und Freien, zwischen Mann und Frau (Gal 3,26 f.). Der Rassenunterschied, der gesellschaftliche und geschlechtliche ist aufgehoben. Rassismus, soziologisch bedingte Herrschaft des Menschen über den Menschen und die Unterordnung der Frau hat in der Kirche keinen Platz. Jede Stimme gilt gleich viel, jeder ist mit dem anderen geschwisterlich verbunden. Die Folge ist für Paulus, dass nicht nur etwa Andronikus und Junia, eine Frau, zum Kreis der Urapostel gehören (Röm 16,7), sondern auch dass er voraussetzt, dass Frauen wie

## Menschenrechte und Mitbestimmung in der Kirche

Männer in der Gemeinde dem öffentlichen Gebet und dem Herrenmahl vorstehen (1 Kor 11,4 ff.). Ein ständiges „Amt“ entstand dadurch jedoch nicht. Auch im Philipperbrief (1,1) haben die Episkopen und Diakone kein solches Amt gegenüber allen „Heiligen“, d.h. Christen, sondern sie sind Verwaltungsdienste, die wie alle anderen Charismen zum Aufbau der Gemeinde dienen, ohne jede strukturelle Über- oder Unterordnung. Im Testfall der Eucharistiefeier spricht Paulus klar davon, dass die ganze Gemeinde den „Becher segnet“ und „das Brot bricht“.

Es gibt keinen Sakramentenkapitalismus, in dem nur Hierarchen über die Produktionsweise bestimmen. Alle haben die gleiche Aufgabe, alle das gleiche Mitbestimmungsrecht. Die paulinische Gemeinde ist in ihrer Beziehungsstruktur herrschaftsfrei. Paulus selbst, trotz seiner Autorität, beansprucht keine Herrschaft über die Gemeinde. „Wir wollen nicht Herren eures Glaubens sein, sondern wir sind eure Mithelfer in Freude“ (2 Kor 10,24). Erst wenn die ganze Kirchengemeinde sich zu einem bestimmten Handeln entschlossen hat, dann will auch er handeln (2 Kor 10,6). Es ist ein radikal dialogisches Prinzip, indem alle Gemeindeglieder gemeinsam bestimmen und Paulus mitbestimmt. Der Mitbestimmungs-gedanke wird hier umgekehrt: Die Gemeinde ist das „religiöse Kapital“ und der Apostel hat ein Mitbestimmungsrecht. Dadurch verbannt Paulus alle Herrschaft und das ganze Obrigkeitsdenken aus dem Kirchenverständnis. Es gibt keine Hierarchie, denn keine Herrschaft ist heilig, sondern jede höchst unheilig. Es ist auffällig, dass Paulus genau diese Herrschaftsfreiheit in der Kirche betont, um Ordnung in der Gemeinde zu schaffen! Da in Korinth jeder sich mit seinem Charisma hervorzutun versuchte, war die Glaubensgemeinschaft in Gefahr. Weder Paulus selbst greift autoritär ein, noch bestellt er einen „Stellvertreter“, der Ordnung schaffen soll. Ganz im Gegenteil! Vom Verzicht auf Macht erwartet er, dass wieder christliches Leben in die Kirche einzieht. Die kirchliche Grundstruktur kann nur der Verzicht auf das Herr-Knecht - Verhältnis sein. Nicht die Unterordnung unter eine Autorität ist gemeindegliedend, sondern die gegenseitige Anerkennung der je eigenen Begabungen und Charismen. Sie konstituieren die Kirche. Jede Gabe ist für den Aufbau der Gemeinschaft wichtig. Sie ist dazu da, dem Mitmenschen in Liebe zu dienen. Zwischen den Charismen gibt es keinen wesentlichen Unterschied – alle haben in der Gemeinde das gleiche Mitspracherecht wie -Pflicht. Mitbestimmung ist geboten. Nicht die Begabung an sich ist ausschlaggebend, sondern allein der Einsatz für die Gemeinschaft zählt. Dadurch aber werden die Glaubenden keine uniforme

## Hasenhüttl: Welche Kirchenverfassung ist christlich?

Masse, sondern die Vielfalt zeugt vom echten Leben der Gemeinde. So unterschiedlich die Gnadengaben sind, so sind sie doch alle gleich an Bedeutung. Diese erhalten sie durch das Einstehen für den anderen bzw. für einander. Alle Charismen sind Dienste und keines ist ein „Amt“ im Sinne eines Postens, durch den ein Macht - oder Herrschaftsanspruch legitimiert würde. Diese herrschaftsfreie Grundstruktur der Kirche geht weiter als alle anderen Gesellschaftsstrukturen und als die Mitbestimmung in der Wirtschaft. Sie ist eine Glaubensgemeinschaft, die nicht mit einer Religionsgemeinschaft gleichzusetzen ist, die sich an übliche Spielregeln hält.

Nun hat Paulus nichts dagegen, wenn für einen besonderen Dienst – konkret war es die Kollekte für die verarmte Jerusalemer Gemeinde – jemand durch Wahl, zeitlich begrenzt, für eine bestimmte Aufgabe bevollmächtigt wird, um im Auftrag der Kirche zu handeln. Auch in der Gemeinde zu Jerusalem war das Armutsproblem der Anlass, sieben Diakone (u.a. Stephanus) zu wählen, damit die hellenistischen Juden in der Gemeinde vor dem organisierten Ausschluss (der Armenpflege) bewahrt werden. Selbstverständlich nahmen sowohl in Korinth wie in Jerusalem alle an der Wahl teil (Apg 6,1 ff.). Ohne Zweifel sind hier die ersten institutionellen Elemente in der Kirche zu erkennen, die aber nur als Schutzwall dienen sollten, damit die Glaubensgemeinschaft durch den Druck von außen nicht zerbricht. Und wenn die Apostelgeschichte (14,23) berichtet, dass Paulus und Barnabas, durch Handzeichen, unter Zustimmung der ganzen Gemeinde „Älteste“ wählten – dies ist allerdings historisch sehr fraglich – dann sollten diese die Gemeinden koordinieren helfen. Durch Wahlen werden also gewisse institutionelle Elemente in die Glaubensgemeinschaft eingeführt, ohne jedoch dadurch das Wesen der Kirche zu berühren. Es sind Hilfsstrukturen, die jeweils für das Leben nützlich sein können. Sobald sie nicht mehr hilfreich sind, müssen sie wieder abgebaut werden.

Strukturen, die durch Wahlen entstehen, sind zeitlich bedingt, begrenzt und nie endgültig. Sie sind nicht das Leben der Glaubensgemeinschaft und niemals für dieses konstitutiv. Freilich stellt sich die Entwicklung der Kirche völlig anders dar, sodass sich schließlich aus der von allen vollzogenen Wahl einer Person zu einem bestimmten Dienst, bald ein Wahlrecht allein der Klerikergruppe wurde. Am Ende ergab sich daraus ein feststehendes Amt, das nicht angetastet werden darf und sich als eine göttliche Institution betrachtet. Der Herrscher von Gottes Gaden war

## **Menschenrechte und Mitbestimmung in der Kirche**

geboren. Es sind die heutigen Bischöfe und der absolutistisch-diktatorisch regierende Papst.

Kirche Christi realisiert sich jedoch in ihrem Wesen als Glaubensgemeinschaft in Freiheit und Liebe, als Kommunikationsgemeinschaft, in der jeder die gleiche Stimme hat. Kirche ist eine Gemeinschaft der zur Freiheit Befreiten, die durch den gleichen Geist befähigt sind, die Wahrheit der Lebensform Jesu Christi zu erkennen und ihre Praxis danach auszurichten und zu bestimmen. Für das praktische Leben können Elemente dienen, die institutionelle Strukturen aufweisen und die durch Wahl aus dem Glaubensgeist heraus bestimmt werden. Jedem kommt, auf Grund der charismatischen Grundstruktur der Kirche die gleiche Stimme zu, jeder bestimmt mit. Aber alle Institutionen der Kirche bleiben stets ein menschliches Element. Es kann hilfreich sein, wenn es aus dem Glaubenssinn hervorgeht. Es ist jedoch immer relativ und dem Wandel unterworfen.



## **5. Schlussfolgerungen**

Sowohl aus dem 2. Vatikanischen Konzil wie aus der biblischen Botschaft, auf die sich das Konzil ausdrücklich bezieht, geht hervor, dass nicht die Hierarchie das handelnde Subjekt und das Volk das Objekt sein kann, sondern dass das Subjekt das Gottesvolk ist, das Christen beauftragen kann, bestimmte Dienste auch institutionell zum Wohl der ganzen Glaubensgemeinschaft zu vollziehen. Weil sich heute aber Hierarchen anmaßen „Hüter des Glaubens“ zu sein, argumentieren sie, man könne doch über Glaubenswahrheiten nicht abstimmen. Da sie „von Gottes Gnaden“ für das Volk bestimmt sind, kommt ihnen allein die Glaubenskompetenz zu.

Können wirklich einige Wenige über die Wahrheit entscheiden, während die anderen gehorchen müssen? Es ist richtig, dass nichts durch eine Wahlentscheidung einer Mehrheit (oder gar einer Minderheit, sprich Hierarchie) wahr werden kann. Die Wahrheit des Glaubens ist nur im Glaubensvollzug selbst. Auch für die christliche Gemeinde gilt: Es gibt nichts Gutes, außer man tut es. Aber über Glaubenssymbole, -ausdrücke, und -deutungen, wurde fast immer in der Kirche abgestimmt. Alle Konzilien waren Diskussionsforen, an deren Ende eine Abstimmung stand und die Mehrheit, mit möglicher großer Übereinstimmung, entschied. Allerdings beanspruchten die Hierarchen für sich allein das Abstimmungsrecht, während die Gemeinschaft der Glaubenden (Laien) kein Mitbestimmungsrecht hatte und hat.

Die Monopolisierung des „Glaubensgutes“ bewirkt, dass in der Kirche die Botschaft Jesu Christi kaum mehr zu erkennen ist. Es muss hingegen gelten: Wage deinen Glaubensverstand zu gebrauchen, er steht über jedem Gehorsamsakt. Das Gottesvolk kann Stimme Gottes sein und Gotteserfahrung vermitteln: Vox Populi – Vox Dei! Wer wählt, wer entscheidet und wer Glaubensausdrücke und praktische Kirchenstrukturen bestimmt, ist die Glaubensgemeinschaft. Alle jesuanische Vollmacht geht von ihr aus. Die institutionell Beauftragten, sprich Bischöfe etc., haben nicht mehr als ein Mitbestimmungsrecht. So verstanden liegt das „Glaubenskapital“ in den Händen der Glaubensgemeinschaft und die konkreten Mitarbeiter (z.B. Papst) haben nur ein Mitbestimmungsrecht. Dieses Bild hinkt nur insofern, als die christliche Gemeinde nicht nur „Kapital“, sondern zugleich die „Arbeiter“ der Liebe für die Menschen ist.

## Menschenrechte und Mitbestimmung in der Kirche

Aus all dem geht hervor: Kirche Christi kann sich nicht in einem „Obrigkeitsstaat“, d.h. in einer „Obrigkeitskirche“ verwirklichen. Sie ist aber auch im neutestamentlichen Sinn keine Demokratie, keine „Volksherrschaft“, weil jeder Herrschaftsgedanke a limine zurückzuweisen ist. „Ihr alle seid Geschwister“! Nur dann ist Jesus Christus mitten unter uns. Wohl aber bietet die Demokratie Mechanismen an, die entsprechend dem Wesen der Kirche, ohne Schaden übernommen werden können. Wir sahen schon bei Paulus das allgemeine Wahlrecht, durch das ein einzelner oder mehrere zu einem Dienst beauftragt werden. In den Pastoralbriefen werden Wahlvorschläge gemacht, wer für den Vorsteherdienst in der Gemeinde am geeignetsten erscheint (1 Tim 3,1 ff.). Er soll kein Trunkenbold sein, nicht geldgierig, nicht streitsüchtig, sondern gütig und eine Frau wie guterzogene Kinder haben. Ein solcher soll von der Gemeinde gewählt werden.

Neben dem allgemeinen Wahlrecht sind die sog. „Gewaltenteilung“, wie die „Machtkontrolle“ wichtige demokratische Elemente. Selbst unbeschadet der herkömmlichen Dogmatik spricht nichts dagegen, dass z.B. die Finanzverwaltung einem Gremium zukommt, das unabhängig vom Bischof agiert (Stiftung, Verein etc.). Selbstverständlich gilt Wahl und Abwahl für alle institutionellen Posten. Der Pfarrer müsste von der Gemeinde und jeder Bischof vom ganzen Volk z.B. für 5 Jahre gewählt werden. Nur eine Wiederwahl dürfte zulässig sein. Das gleiche müsste für die Papstwahl gelten, die nicht in den Händen seniler Kardinäle liegen dürfte, sondern in einem Wahlgremium, in dem die Hälfte Frauen sind. Das müsste ebenso für die „Glaubenskongregation“ gelten über der, wie einst mein Spiritual in Rom (P. W. Klein S.J.) meinte, die „congregatio ad fovendam caritatem“ stehen müsste. Nichts darf an Glaubensregeln verkündet werden, das der gegenseitigen Liebe abträglich ist, denn nur der Glaube, der in der Liebe wirkt, ist Fundament der Kirche. All das könnte selbst unter den jetzigen theologischen Bedingungen problemlos verwirklicht werden.

Oberste Maxime müsste sein, wie es in echten Basisgemeinden Lateinamerikas üblich ist (die leider immer seltener werden), dass alle gleichberechtigt sind. Sowohl Bischof wie Priester haben nur eine Stimme im kollegialen Gremium und können jederzeit überstimmt werden. Ein Bischof erklärte mir, dass es ihm oft schwer fällt Beschlüsse mitzutragen, die er nicht für richtig hält. Aber ihm kommt kein Ausnahmerecht zu. D.h. der Bischof hat ein Mitbestimmungsrecht, jedoch nicht mehr. Nichts steht auch im Wege, wenn ein sog. verheirateter Laie mit Rechten eines Pfarrers

## **Hasenhüttl: Welche Kirchenverfassung ist christlich?**

ausgestattet wird und eine Gemeinde leitet, wie etwa in der Republik Kongo, oder wenn es, wie in der Schweiz (Diözese Basel), Gemeindeführerinnen gibt. Wer immer eine Gemeinde leitet, sollte selbstverständlich auch der Eucharistiefeier vorstehen können.

Alle Dienste in der Kirche gehen aus den Charismen hervor und besitzen grundsätzlich gleichen Stellenwert. Damit wäre die Zweiklassengesellschaft der Kirche beendet und die Monopolstellung des hierarchischen Prinzips in der Kirche erloschen. Diese demokratischen Elemente könnten die charismatische Grundstruktur der Kirche verdeutlichen. Die Kirche würde so die Umkehrforderung Jesu für das Kommen des Reiches Gottes erfüllen. Aus dem Glauben heraus würde die Gemeinschaft das christliche Leben bestimmen und den gewählten Dienern bzw. Vorstehern käme ein Mitbestimmungsrecht zu. Kirche wäre so ein Vorbild für die Befreiung von Herrschafts- und Machtmechanismen. Die Unmenschlichkeit, das Duckmäusertum und der Kadavergehorsam, die so viele Christen in ihrem Gewissen belasten, wären verbannt.

Nur eine Kirchenverfassung ist christlich, die die Herrschaft der Menschen über den Menschen aus ihren Reihen ausschließt. Nur so kann eine Kirche die frohe Botschaft Christi verkünden und tätige Liebe im Dasein füreinander verwirklichen. Könnte nicht dann der alte Ruf der Nichtchristen zu hören sein: Seht wie sie einander lieben? Für die jetzt bestehende Kirche gilt jedoch die Klage Jesu, wie einst über Jerusalem: „O dass du es doch erkannt hättest, was an diesem deinen Tag dir zum Frieden dient! Nun aber ist es vor deinen Augen verborgen“ (Lk 19, 42).

Obwohl sich Päpste und TheologInnen in den letzten Jahrhunderten zu Recht immer wieder für die Einhaltung der Menschenrechte in der Welt eingesetzt haben, ist die römisch-katholische Kirchenleitung immer noch nicht bereit, deren Gültigkeit auch innerhalb der Kirche anzuerkennen und ihnen Geltung zu verschaffen.

**Prof. Dr. Heribert Franz Köck:** „Die Diskussion über die Kirchenreform muss heute vorrangig eine Diskussion um ‚Menschenrechte in der Kirche‘ sein, weil mit der Gewährung oder Vorenthaltung dieser Menschenrechte die Kirchenreform und damit die Glaubwürdigkeit der Kirche in der Welt steht und fällt.“

**Prof. Dr. Dr. Gotthold Hasenhüttl:** „Die Würde des Menschen ist unantastbar und muss von jeder Religion eingefordert werden. Jede Kirche und Glaubensgemeinschaft muss sich fragen lassen, wo sie gegen Solidarität und die Würde des Menschen verstößt.“